Krakauer Zeitung.

Nr. 126. Dinstag, den 3. Juni 1862.

VI. Jahrgang.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

Amtlicher Theil.

Nr. 28400.

Die israelitische Gemeinde in Dembica (Tarnower Kreises) hat sich im Zwecke der Errichtung einer eigenen israelitisch-deutschen Trivialschule verbindlich gemacht, zum Unterhalte des Lehrers, welcher die Schuljugend in der mosaischen Religionslehre, ferner in der hebräischen, deutschen und polnischen Sprache und in den übrigen für Volksschulen vorgeschriebenen Gegenständen zu unterrichten haben wird, jährlich 200 fl. öst. W. beizutragen, für die entsprechende Unterbringung der Schule und Lehrerswohnung, Anschaffung der Schuleinrichtungsstücke, Schulsäuberung, Instandhaltung der Schule, endlich für die Anschaffung von jährlichen 6 Klaftern Holzes zur Beheitzung der Schule, Sorge zu tragen.

Dieses bethätigte, die Förderung der Volksbildung bezweckende Streben, wird mit dem Ausdrucke der gebührenden Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 23. Mai 1862.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai d. J. den k. k. Allerhöchst-Ihrem Kämmerer Mitricher und Senatspräsidenten der königlich ungarischen Septemviraltafel Wilhelm Lipovniczki v. Lipovnok die Würde eines wirklichen geheimen Rathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. Mai d. J. den Rittmeister erster Klasse Karl Freiherrn v. Mecséry, des Freiwilligen-Hußaren-Regiments Graf Palffy Nr. 2, zum Dienstkämmerer bei Sr. k. Hoh. dem Herrn Erzherzoge Ernst zu ernennen und den bei dem genannten Herrn Erzherzoge bisher zugetheilten Oberstlieutenant Joseph Grafen Wallis, des Küraffier-Regiments König Maximilian von Baiern Nr. 2, unter Bezeigung Allerhöchstihrer vollen Zufriedenheit mit dessen geleisteten guten Diensten von dieser Verwendung allergnädigst zu entheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. Mai d. J. dem Unterlieutenant Friedrich Partisch, des 6. Gendarmerie-Regiments, durch dessen Beispiel, unermüdliche Ausdauer und zweckmäßige Leitung es der Gendarmerie-Abtheilung zu Kalócsa gelungen ist, während der Ueberschwemmung im Monate Februar d. J. im Laufe von 48 Stunden über dreihundert Menschen aus drohender Wassergefahr in Sicherheit zu bringen, das Militär-Verdienstkreuz, — weiter in Anerkennung der ausgezeichneten Leistungen der obgedachten Mannschaft, als:

dem Wachtmeister Karl Dresler das goldene Verdienstkreuz;

den Postenführern: Franz Kopp und Ferdinand Gregor das silberne Verdienstkreuz mit der Krone;

den Gendarmen: Ferdinand Király, Johann Machaczek, Johann Ritirz, Franz Illes, Stephan Kaldeneker, Joseph Peterlechner und Karl Veströczy das silberne Verdienstkreuz zu verleihen und endlich allergnädigst anzuordnen geruht, daß den gleichfalls ausgezeichneten Gendarmen: Joseph Konvalinka, Jakob Hirsch und Thomas Zielonka, sowie auch der Militär-Polizeiwache-Abtheilung in Wien für ihre während der letzten Ueberschwemmung an den Tag gelegte erfolgreiche Thätigkeit die Allerhöchste lobende Anerkennung bekannt gegeben werde.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Beförderungen:

Der Major-Auditor Adolf Wieser zum Oberstlieutenant-Auditor, und

der Rittmeister-Auditor erster Klasse Ferdinand Oxenbauer, des 1. Gendarmerie-Regiments, zum Major-Auditor.

Uebersetzungen:

Der Oberstlieutenant Joseph Graf Wallis, vom Küraffier-Regimente König Maximilian von Baiern Nr. 2, zum Küraffier-Regimente Kaiser Franz Joseph Nr. 11;

die Majore des General-Quartiermeister-Stabes: Joseph Edler v. Mangold zum Infanterie-Regimente Graf Hartmann Nr. 9, Friedrich Edler v. Pitz zum Infanterie-Regimente Erzherzog Franz Karl Nr. 52, und Ludwig v. Pistory zum Infanterie-Regimente Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 64.

Verleihungen:

Dem pensionirten Hauptmann erster Klasse Franz Nürnberger und dem pensionirten Rittmeister erster Klasse Ludwig Freiherrn v. Bodmann der Majors-Charakter ad ohonores.

Pensionirung:

Der Oberstlieutenant Anton Christophori, des Küraffier-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 11.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 3. Juni.

Französische Blätter resumiren die Ansprache, mit welcher der heil. Vater im Consistorium vom 22. Mai die versammelten Kirchenfürsten auf die Bedeutung des Tages und die ernsten Zeitverhältnisse aufmerksam machte; im Wesentlichen sprach Se. Heiligkeit Folgendes: Ihr habt euch um mich geschaart, damit wir Märtyrern die höchsten Ehren der Kirche zuerkennen. In einer solchen Zeit müssen wir nothwendig derjenigen Brüder gedenken, die in diesem Augenblick in unserer Nähe auf italienischer Erde um der gerechten Sache willen verfolgt werden. Wir wollen beten, damit der Herr in diesem Kampfe aufrecht erhalte sie und den ihnen in Muth und Hingebung nachfolgenden Clerus. Wir wollen auch für die kleine Zahl verirrter und sich von ihnen lossagender Priester beten, die sich zu den Verfolgern gesellt haben. Namentlich soll unser Gebet auch dem Unglücklichen gelten, der unter allen Bischöfen der Einzige, Verrath an der heiligen Sache geübt hat. Flehen wir zu Gott, daß er ihre Augen erschließe, ihr Herz erweiche und sie zurückführe auf die Pfade des Rechtes und der Wahrheit. Ernste Verhältnisse walten jetzt ob und es dürften Zeiten hereinbrechen, in denen es mir gewehrt sein wird, euch wie heute um mich zu versammeln und euch mein Wort hören zu lassen, in denen mir vielleicht sogar die Möglichkeit entzogen sein wird, euch Allen meine Weisungen und meine Lehren zukommen zu lassen. Beten wir denn auch für die heilige Kirche, damit Gott die Uebel abwende, von denen sie bedroht ist.

Die Times widmet den Actenstücken über die mexicanische Expedition eine längere Besprechung und bleibt bei ihrer wiederholt ausgesprochenen Ansicht, daß England Grund habe, das französische Vorgehen in Mexico eher mit dankbaren Empfindungen, als mit Eifersucht zu betrachten; wenn die Franzosen Mexico wieder seinen Platz unter den Nationen verschaffen, würden sie der Welt eine Wohlthat erweisen. Die Times geht aber noch weiter und glaubt, daß das Unternehmen Frankreichs nicht geradezu mit der Uebereinkunft von London im Widerspruch stehe. Man könne es eher eine zwar überraschende, aber, bei Lichte besehen, nicht rein willkürliche „Entwicklung" des ursprünglichen Planes nennen. Selbst aus den Verwahrungen und Vorbehalten der Convention gehe deutlich hervor, daß eine oder die andere Reorganisation des mexicanischen Staates als eine sehr wahrscheinliche Neben-Folge der Expedition betrachtet worden sei. Keiner der drei Alliirten habe doch gewünscht, Mexico nach erlangter Genugthuung im alten Zustande hoffnungsloser Anarchie stecken zu lassen; und wenn man berechtigt war, auf Bürgschaften für die Zukunft zu bestehen, so lag hierin auch die Erwartung, daß die Expedition zu einer radicalen Aenderung in der Regierungsweise, zur Begründung irgend einer neuen Regierung, wenn auch nicht nothwendig einer Monarchie, führen werde. Daß es mit der bestehenden Regierung zu Ende sei, hätten wohl alle drei Alliirten als ausgemacht angenommen. Juarez aber wollte hierzu nicht die Hand bieten, wollte sich nicht selber abschaffen helfen, sondern erklärte Krieg, ließ französische Schützlinge erschießen, und so kam, wie von selbst und ungesucht, die „Entwicklung".

Die Nachricht, daß der angebliche geheime Vertrag zwischen England und Spanien, welcher Spanien den Besitz von Cuba und St. Domingo garantiren sollte, mehr dem Bereich der Phantasie als der diplomatischen Thätigkeit entsprungen sei, wird von dem officiösen Correspondenten der Prager Zeitung bestätigt, indem versichert wird, daß die Wiener diplomatischen Kreise, welche nicht ohne genauere Kenntniß der Beziehungen zwischen England und Spanien sind, die Existenz eines solchen Vertrages entschieden in Abrede stellen.

Die halbofficielle „Monarchia Nazionale" weis't in einem bemerkenswerthen Artikel nach, daß die römische Frage voran gehe: so oft die Regierung zeige, daß sie die Macht in Händen habe, rücke die Lösung um einen Schritt näher; der Empfang, welcher dem Könige Victor Emanuel und dem Ministerium in Neapel von Seiten der Bevölkerung geworden, gebe der italienischen Regierung ein Recht dazu, zu verlangen, daß der Heerd der in Rom concentrirten Verschwörung gegen Italien vernichtet werde; die Zeit sei nun gekommen, wo der Kaiser der Franzosen zugestehen werde, daß die Verlängerung der französischen Besatzung in Rom die Lösung verhindere; diese sei nur dann möglich, wenn sie durch die unmittelbare Berührung Italiens mit dem Papste und ohne Einmischung von Seiten des Auslandes herbeigeführt werde.

Der officiöse „Globe" äußert sich über die Lage Italiens mit großer Besorgniß. Neapel sei nicht versöhnt, die römische Frage der Lösung ferner als jemals, und die Garibaldipartei gefährlich. Ricasoli habe es an Takt gefehlt, und auch Ratazzi zeige sich seiner Aufgabe nicht gewachsen.

Goyon's Nachfolger in Rom, General Graf Montebello, wartet noch immer auf seine Instructionen, die theilweise von der Effectivstärke des Occupations-Corps abhangen werden. Ueber diese aber scheint, wie aus einer Note des Pays erhellt, der Kriegs-Minister immer noch im Unklaren zu sein. Dasselbe halbofficielle Blatt bringt ferner aus derselben guten Quelle die Nachricht, „daß der Herzog von Montebello, der Bruder des Generals, zum Gesandtenposten beim römischen Stuhle ernannt werden dürfte, falls der Herr Marquis v. Lavalette nicht nach Rom zurückkehren sollte." In Paris glaubte man jedoch, daß Letzterer am Sonntag oder Montag seine Rückreise wirklich antreten werde.

In den türkisch-montenegrinischen Krieg scheint sich nun Frankreich doch einmischen zu wollen. Nach einer Mittheilung der S. C. ist von Paris aus an den französischen Botschafter in Konstantinopel, Marquis de Moustier, die Weisung ergangen, die Pforte zur Annahme der französischen Vermittlung behufs Beendigung des Krieges mit Montenegro zu bestimmen. Dagegen hält man nach derselben Correspondenz — in Pariser russischen Gesandtschaftskreisen das Gerücht von einem an die russischen Consulate und Kaufleute in der Türkei und im Orient erlassenen Avisocircular des St. Petersburger Cabinets für gänzlich unbegründet.

„Daily News", das unionsfreundlichste englische Blatt, schildert den Fortschritt, den die Erlösung der schwarzen Race in Amerika unter dem Präsidenten Lincoln bis jetzt schon gemacht hat. „Zuerst", sagt es, „kam die Confiscationsbill, wodurch die Sklaven rebellischer Eigenthümer für frei erklärt und unter die Obhut der Nation gestellt wurden. Hierauf folgte die Eröffnung diplomatischer Beziehungen zu Haiti und Liberia, d. h. die Anerkennung zweier Staaten von schwarzer Farbe. Von großee Bedeutsamkeit ist die nächste Maßregel, wodurch das Marinedepartement ermächtigt wurde, Neger in Dienst zu nehmen. England hat der Schwarzen genug auf seinen Schiffen; wir brauchen daher nicht erst ihre Tauglichkeit für diesen Dienst zu beweisen. Auch in den Vereinigten Staaten ist dieser Nachweis nicht mehr nöthig, nach dem, was man an Bord der Flotte vor den südstaatlichen Küsten gesehen hat. Nie sind die amerikanischen Kanonen und Schiffe besser bedient und gesteuert worden, als dies durch mehrere der entflohenen Neger geschah. Dann kommt das Bewaffnen der Neger und ihre mititairische Abrichtung zum Besatzungs- und Felddienst im Süden — eine Maßregel, welche die gewisse Folge des tapferen Benehmens zweier farbigen Regimenter in Kentucky sein wird. Die Beschützung der Flüchtlinge hat jetzt die hohe Sanction des Präsidenten, der offen erklärt hat, daß, wenn je der Tag kommen sollte, wo flüchtige Neger aus dem Unions-Lager ihrer Herren zurückgesandt werden, er sogleich abdanken würde. Und jetzt ist im Kongreß eine Bill eingebracht, die den zwischenstaatlichen Sklavenhandel, das heißt das Geschäft der Sklavenzüchter, abschaffen wird; eine Maßregel, die an sich beinahe einer Emancipationsakte gleichkommt." — Im Gegensatz zu „Daily News" und „Morning Star", fahren „Times", „Morning Post", „Herald" und „Globe" fort, der Union Unglück, Anarchie und Bankerott zu prophezeien.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Die 3. Section des Finanzausschusses berieth am 31. v. Mts. den Gesetzentwurf, betreffend eine Creditbewilligung von 50 Millionen Gulden. Die Sitzung dauerte von 6 bis 9 Uhr. Das Resultat derselben war ein der Hauptsache nach erzieltes Einverständniß zwischen dem Finanzminister und der Section; der vorgelegte Gesetzentwurf hat jedoch nicht unwesentliche Abänderungen erfahren. Das oben erwähnte Creditgesetz lautet:

„Gesetz, in Betreff der Bedeckung des Abganges im Finanzjahr 1862 im Wege des öffentlichen Credits. Giltig für das ganze Reich.

§. 1. Der Finanzminister ist ermächtigt, zur Ergänzung der Bedeckung für den Abgang an den Staatseinnahmen gegenüber den Erfordernissen im Finanzjahre 1862 einen fünfzig Millionen Gulden Oesterreichischer Währung nicht überschreitenden Betrag im Wege der Benützung des öffentlichen Credits aufzunehmen, und zwar:

Entweder mittelst Abschließung eines Uebereinkommens mit der österreichischen Nationalbank über die Herausgabe und Realisirung eines Theiles der bei derselben zur Bedeckung der Schuld des Staates von 99 Millionen befindlichen 123 Millionen in Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860, oder mittelst einer anderen, den Staatsschatz möglichst wenig belastenden Credits-Operation.

§. 2. Das in Folge des gegenwärtigen Gesetzes mit der österreichischen Nationalbank abzuschließende Uebereinkommen steht mit dem am 13. März l. J. als Regierungsvorlage vor das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes gelangten Uebereinkommen über die Regelung des Schuldverhältnisses zwischen dem Staate und der Bank und über die Verlängerung des Privilegiums der letzteren mit neuen Statuten nur insoferne in Verbindung, daß in dem Falle, als aus Anlaß jener Vorlage im verfassungsmäßigen Wege ein Uebereinkommen geschlossen wird, darin die Herausgabe eines Theiles der erwähnten Staatsschuldverschreibungen vom Jahre 1860 als eine Abschlagsleistung auf die gemäß des früher genannten Uebereinkommens zu überlassende Quote der gedachten Effecten zu betrachten ist.

§. 3. Im Falle aus Anlaß der erwähnten Regierungsvorlage über eine Herausgabe der gedachten Staatsschuldenverschreibung ein Uebereinkommen im verfassungsmässigen Wege nicht stattfindet, so verpflichtet sich die Staatsverwaltung, an die österreichische Nationalbank in dem mit derselben zu vereinbarenden Zeitpunkte die Ergänzung der Bedeckung der Schuld des Staates von 99 Millionen österreichischer Währung mittelst eines vollständigen Gleichwerthes für die auf Grund des gegenwärtig zu schließenden Uebereinkommens aus dem Besitze der Bank an den Staat übergehenden Effecten des Anlehens vom Jahre 1860 zu leisten.

§. 4. Die in Folge des gegenwärtig mit der Nationalbank zu schließenden Uebereinkommens in den Besitz der Staatsverwaltung gelangenden Schuldverschreibungen des Anlehens vom Jahre 1860 sind zu verwerthen und ist der Erlös für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse zu verwenden.

§. 5. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Die Anträge, welche bezüglich des Militärsbudgets definitiv formulirt und von dem Plenum des Ausschusses angenommen wurden, lauten folgendermaßen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Es werde in Erwägung, daß die Interessen des Staates das strenge Einhalten der bloßen Defensive gebieten und hierzu ein viel geringerer Armeestand als der für das Verwaltungsjahr 1862 veranschlagt gewesene genügend erscheint, für das Verwaltungsjahr 1862 ein Gesammtbetrag von 135,300,000 Gulden und bezüglich des durch die eigenen Einkünfte der Militärverwaltung hiervon unbedeckten Theiles ein Zuschuß aus den Finanzen von 121,935,000 fl. genehmigt und bewilligt.

II. Es werde der Regierung der dringende Wunsch des Hauses ausgesprochen, daß es ihr ehestens gelingen möge, im diplomatischen Wege die italienischen Angelegenheiten, so weit sie Oesterreich betreffen, derart zum definitiven Abschluß zu bringen, daß die Nothwendigkeit einer größeren Truppenconzentrirung in und nächst dem lombardisch-venetianischen Königreiche entfalle.

III. Es werde die Position für die ernstlichen Truppen — unbeschadet aller Rechte und Ansprüche auf Wiedererstattung — in dem bis zum 1. März 1862 präliminirt gewesenen Ausmaße für die Zeit bis dahin genehmigt und vom 1. März 1862 an in dem mit monatlichen 70,000 fl. festgestellten Betrage, und zwar nur insoferne diese Truppen statt österreichischer Militärdienste thun, für das Verwaltungsjahr 1862 bewilligt, zugleich aber von Seite des Hauses die Erwartung ausgedrückt, daß die Regierung die endliche Beseitigung der anomalen Sachlage bezüglich derselben bis zum Ende des Verwaltungsjahres herbeiführen werde.

IV. Es sei fernerhin das Budget für die k. k. Landarmee im Frieden derart einzurichten, daß sich der regelmäßige Friedensaufwand für die k. k. Landarmee künftig auf nicht mehr als jährlich 92 Millionen Gulden und unter Voraussetzung eigener Einkünfte der Militärverwaltung von 8 Millionen Gulden der Zuschuß der Finanzen auf nicht mehr als 84 Millionen Gulden beläuft.

V. Es sei in Zukunft das „Erforderniß für die k. k. Landarmee" mit der zur Einsicht und Prüfung der Positionen im Detail nöthigen Ausführlichkeit, wie die anderen Theile des Erfordernisses im Staatsvoranschlage vorzulegen.

VI. Es seien alle während der möglichst abzukürzenden Uebergangsperiode bis zur vollständigen Durchführung des Friedensetats auf die hiefür ausgesprochene Summe nöthigen Ueberschreitungen der letzteren bei den einzelnen Positionen als außerordentliches Erforderniß in der bezüglichen Vorlage anzugeben und auszuweisen.

VII. Es seien die Gebühren und Genüsse der k. k. Armee einer Revision zu unterziehen und dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß die Nebenbezüge durchaus auf den wirklichen Bedarf herabgemindert und fernerhin Offiziersdiener nur aktiven Offizieren zugestanden werden.

VIII. Es seien bis zur völligen Einbringung von allen supernumerären Offizieren, Militärparteien und Beamten bei bezüglichen offenen Chargen und Dienstplätzen Avancements nur aus den dringendsten Rücksichten des Dienstes vorzunehmen.

IX. Es seien künftighin die Bezüge von Offizieren in Disponibilität oder von Pensionisten des Armeestandes ohne Rücksicht auf das von ihnen genommene Domizil nur in der allgemeinen Reichswährung ohne Agio-Vergütung zu zahlen.

X. Es sei Vorsorge zu treffen, daß künftighin aus der Verheirathung von Generalen dem Staatsschatze bezüglich der Versorgung ihrer Witwen und Waisen keine anderen Lasten erwachsen, als bei anderen Offizieren.

XI. Es seien Pensionirungen im Stande der Armee nur im Falle wahrer Untauglichkeit zur ferneren Dienstleistung vorzunehmen, auf Wiederanstellungsgesuche von pensionirten Offizieren die möglichste Rücksicht zu nehmen und der Verwendung von pensionirten und halbinvaliden Offizieren bei allen Posten des Armeewesens, wo solche Verwendung ohne Gefährdung des Dienstes möglich ist, Platz zu geben.

XII. Es sei ein neues Militärpensions-Normale mit Feststellung klarer und fester Grundsätze über die Zuläßigkeit einer Pensionirung, dann der nöthigen Garantien gegen Mißbräuche und eines andern Ausmaßes der Pensionen ehestens im verfassungsmäßigen Wege zur Wirksamkeit zu bringen.

Die Depesche, welche der königlich preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten Graf von Bernstorff unter dem 28. v. M. an den königlichen Gesandten Freiherrn v. Werther in Wien gerichtet hat, als Erwiderung auf die österreichische Depesche vom 7. v. M. und auf die damit überreichte Denkschrift wegen der Handels- rc. Verträge mit Frankreich lautet nach der „Sternzeitung":

Berlin, den 28. Mai 1862.

Hochwohlgeborner Freiherr! Graf Chotek hat mir eine von dem Grafen Rechberg an ihn gerichtete Depesche vom 7. d. M. nebst einer dabei befindlichen Denkschrift mitgetheilt, welche sich mit den zwischen uns und Frankreich vereinbarten Verträgen beschäftigt. Ich hatte sowohl jene Depesche wie diese Denkschrift bereits in den öffentlichen Blättern gelesen, als Graf Chotek mir davon Mittheilung machte. — Die Denkschrift erhebt Vorwürfe gegen das Verfahren der königlichen Regierung in dieser Angelegenheit überhaupt und stellt demnächst Einwendungen gegen den Inhalt der Verträge selbst auf. Ich kann weder in der einen noch in der andern Beziehung eine Berechtigung der k. k. österreichischen Regierung anerkennen; mir ist keine Acte, kein Vertrag, keine Abrede bekannt, woraus Oesterreich das Recht herleiten könnte, Einspruch gegen derartige Verträge zu erheben, welche Preußen und der Zollverein mit irgend einer dritten Nation abzuschließen für gut finden; ich muß für Preußen und den Zollverein mit aller Entschiedenheit die volle Freiheit in Anspruch nehmen, in dieser Hinsicht unbeschränkt, lediglich nach eigenem Ermessen zu verfahren. Indem ich gleichwohl nicht Anstand nehme, auf den Inhalt der Denkschrift einzugehen, glaube ich mich auf nachstehende Bemerkungen beschränken zu dürfen, welche genügen werden, um darzuthun, daß wir keinen Anlaß haben finden können, um unsere wohlerwogenen Auffassungen und Ueberzeugungen aufzugeben. — Die Denkschrift beklagt sich zunächst darüber, daß wir die Wünsche Oesterreichs bei unseren Verhandlungen mit Frankreich nicht berücksichtigt hätten; sie behauptet dann, daß wir den Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 außer Acht gelassen, und kommt endlich zu dem Schluß, daß wir zwar zu einzelnen Tarifänderungen, nicht aber zu einer totalen Reform des Tarifs, wie die Verträge mit Frankreich solche in sich schlößen, befugt gewesen seien. In der That, es stände bedauerlich um die Unabhängigkeit des Zollvereins, wenn man diesen Schluß zugeben müßte. Dem ist aber auch nicht so. Es hat nimmer bei Abschluß des Vertrages vom 19. Februar 1853 in der Absicht liegen können, die Autonomie eines der Contrahenten beschränken zu wollen; das hätte Oesterreich so wenig, wie Preußen und der Zollverein gethan; vielmehr ist die Freiheit der Gesetzgebung durch keine Bestimmung jenes Vertrages irgendwie beschränkt. Die Denkschrift erkennt selbst an, daß der Tarif des Zollvereins einer Reform dringend bedurft habe. In dieser Erkenntniß befinden wir uns mit Oesterreich im Einverständniß.

Aber mit der Ausführung der Reform, so verlangt die Denkschrift, hätten wir auf Oesterreich warten sollen. Und dabei gibt die Denkschrift dennoch wiederum zu, daß Oesterreich, ohne den Untergang vieler Zweige seiner Industrie herbeizuführen, nicht hätte mit uns gehen können. Die Widersprüche, welche sich hieraus ergeben, liegen zu Tage. Wenn also die Denkschrift darüber klagt, daß wir die Wünsche Oesterreichs bei unseren Verhandlungen mit Frankreich nicht berücksichtigt hätten, so muß ich diese Klage mit der Bemerkung zurückweisen, daß alsdann jede Tarifreform und jeder Vertrag der Art mit einer dritten Nation einfach unmöglich gewesen wäre. Ebenso muß ich die Behauptung ablehnen, daß wir den Vertrag vom 19. Februar 1853 unbeachtet gelassen hätten; ich finde keine Bestimmung dieses Vertrages nachgewiesen, die wir unmittelbar oder mittelbar, ihrem Wortlaut oder ihrer Absicht nach verletzt hätten. Endlich kann ich die rückhaltlose Offenheit, mit welcher die Annahme hingestellt wird, daß der Zollverein zu einer Reform seines Tarifs ohne die Zuziehung oder gar Zustimmung Oesterreichs nicht befugt sei, nur mit gleicher Offenheit erwidern, indem ich jede derartige Annahme bestimmt abweise. Wenn jemals, so sind wir in der vorliegenden Angelegenheit nur durch Rücksichten auf die materielle Wohlfahrt geleitet worden; wir konnten und durften nicht zurückbleiben, als Großbritannien und Frankreich auf der Bahn großer wirthschaftlicher durch die Zeit gebotener Reformen vorgingen und andere Staaten ihnen bereits folgten; wir zweifeln nicht, daß auch Oesterreich, in welchem neuerdings so viel auf dem Wege der Reformen geschehen ist, auf dem vorliegenden Gebiete ebenfalls wird nicht zurückbleiben können. Daß die Verträge mit Frankreich eine Zolleinigung Oesterreichs mit dem Zollvereine unmöglich machen, wird sich mit Grund nicht behaupten lassen. Was in Beziehung auf eine solche Einigung überhaupt als möglich angesehen werden kann, darin ist durch die Verträge mit Frankreich nichts geändert. Ich muß jede Annahme, als hätten wir aus politischen Motiven mehr gegeben als empfangen, ablehnen; ich darf mich hier enthalten, auf eine Rechtfertigung der einzelnen Vertragsbestimmungen einzugehen; dies haben wir unseren Vereinsgenossen gegenüber nach Pflicht und Gewissen gethan. Nur so viel will ich im Allgemeinen an dieser Stelle erwähnen, daß die Bemerkungen, welche die Denkschrift in Bezug auf den Inhalt der Verträge selbst macht, nicht Neues für uns gebracht haben, und daß wir es mit Freuden begrüßen werden, wenn es der k. k. österreichischen Regierung bei späteren Verhandlungen mit Frankreich gelingt, bessere Concessionen zu erhalten; die Theilnahme daran ist uns durch unsere Verträge im Voraus gesichert.

Wenn es im Laufe der Denkschrift als auffallend bezeichnet wird, daß der preußische Finanzminister in dem Augenblick, in welchem die Verträge mit Frankreich paraphirt werden, in Wien die gemeinschaftliche Erhöhung des Einfuhrzolles auf Kaffee beantragt habe, so habe ich darauf zu bemerken, daß ein solcher Antrag nicht gestellt worden ist, vielmehr nur eine ganz vorläufige vertrauliche Anfrage darüber erfolgt ist, ob, wenn man zu einer solchen Maßregel schreiten wollte, auf die Geneigtheit Oesterreichs zu rechnen sein würde, in gleicher Weise vorzugehen. Es handelt sich lediglich von einer vertraulichen Anfrage zum Zwecke des Austausches von Ansichten zwischen den beiderseitigen Finanzministerien über eine eventuell zu treffende Anordnung, wie ein solcher Austausch oftmals in ähnlichen Angelegenheiten stattgefunden hat. Wird dies unbefangen erwogen, so ergibt sich, daß der Eindruck, welchen die Denkschrift in diesem Punkte macht, der Sachlage nicht entspricht.

Endlich wird am Schlusse der Denkschrift der Artikel 31 des Handelsvertrages mit Frankreich zum Gegenstande eines ganz besonderen Angriffs gemacht. Die Denkschrift behauptet, daß, indem man sich durch jenen Artikel verpflichte, gegenseitig kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände, hierdurch die Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten unter sich und dem Auslande gegenüber berührt würden. Auch dieser Vorwurf erweist sich bei näherer Betrachtung als nicht begründet. Die Bestimmung des Artikel 31 ist in den Vertrag mit Frankreich übernommen, wie sie sich in sieben Handelsverträgen des Zollvereins und in noch zahlreicheren Verträgen einzelner, theils dem Zollvereine angehörender, theils demselben fremder deutscher Staaten vorfindet. Ungeachtet dieser Verträge hat aber weder Preußen noch einer der anderen Zollvereinsstaaten sich behindert gesehen, seinen Bundespflichten zu genügen und beispielsweise dem Bundesbeschlusse vom 8. März 1848 Folge zu geben, nach welchem die Ausfuhr von Pferden nach anderen, nicht zum deutschen Bunde gehörenden Staaten zu untersagen war. Der Vertrag mit Frankreich ist nicht ein politischer Vertrag, welchen einzelne Bundesstaaten als solche, sondern er ist ein Handelsvertrag, welchen einzelne, zu bestimmten commerziellen und finanziellen Zwecken verbundene Bundesstaaten mit Frankreich abschließen. Die beiderseitigen Contrahenten haben bei Verabredung des Vertrages gewußt, daß und welche Verpflichtungen auf Grund allgemein bekannter völkerrechtlicher Verträge den Bundesstaaten obliegen und nicht daran gedacht, diesen Verpflichtungen durch die Beistimmung im Artikel 31 Eintrag zu thun. Es versteht sich dies zwar von selbst, ich bemerke indeß ausdrücklich, daß Frankreich diese Auffassung vollständig theilt. Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, Sich hiernach gegen den Herrn Grafen von Rechberg gefälligst zu äußern und demselben Abschrift gegenwärtiger Depesche mitzutheilen. Empfangen Ew. Excellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Bernstorff.

Ueber die Lage auf dem amerikanischen Kriegsschauplatze, schreibt der Londoner Correspondent der „Presse": Die Einnahme von Neworleans, wie die jetzt eingelaufenen Detailberichte zeigen, ist als ein fast unerreichtes Bravourstück der Flotte ausgezeichnet. Die Flotte der Unionisten bestand blos aus Holzschiffen: ungefähr sechs Kriegsschiffe, jedes mit 14 bis 25 Kanonen, unterstützt von einer zahlreichen Escadre von Kanonen- und Mörserbooten. Diese Flotte hatte vor sich zwei Forts, die die Passage des Mississippi versperrten. Im Bereiche der 100 Kanonen dieser Forts war der Fluß verrammelt durch eine starke Kette, hinter der Torpedos, Feuerflöße und andere Zerstörungswerkzeuge aufgehäuft waren. Diese ersten Hindernisse waren also zu passiren, um zwischen die Forts zu gelangen. Jenseits der Forts aber befand sich eine zweite furchtbare Vertheidigungslinie, gebildet von eisengepanzerten Kanonenbooten, darunter der Manassas, ein eiserner Widder, und die Louisiana, eine mächtige schwimmende Batterie. Nachdem die Unionisten die beiden Forts, die den Strom ganz beherrschen, ohne alle Wirkung während sechs Tagen bombardirt hatten, beschlossen sie, ihrem Feuer zu trotzen, in drei Divisionen die eiserne Barriere zu forciren, den Fluß hinaufzusegeln und den Kampf mit den „ironsides" zu riskiren. Das Wagstück gelang. Sobald die Flottille vor Neworleans landete, war natürlich der Sieg entschieden.

Beauregard hatte jetzt nichts mehr in Corinth zu vertheidigen. Seine Stellung dort hatte nur einen Sinn, so lange sie Mississippi und Lousiana, speciell Neworleans, deckte. Er befindet sich jetzt strategisch in der Lage, daß eine verlorene Schlacht ihm keine andere Wahl übrig lassen würde, als seine Armee in Guerillas aufzulösen, denn ohne große Stadt, wo Eisenbahnen und Verpflegungsmittel concentrirt sind, im Rükken seiner Armee, kann er Massen nicht länger zusammenhalten.

M'Clellan hat unwiderleglich bewiesen, daß er eine militärische Incapacität ist, die, durch günstige Zufälle in eine gebietende und verantwortliche Stellung gehoben, den Krieg führt, nicht um den Feind zu schlagen, sondern vielmehr, um nicht vom Feinde geschlagen zu werden, und so die eigene usurpirte Größe einzubüßen. Er geberdet sich wie die alten sogenannten „Manövrir-Generale", die ihre ängstliche Vermeidung jeder taktischen Entscheidung damit entschuldigten, daß sie den Feind durch strategische Umgehung zur Aufgabe seiner Positionen nöthigten. Die Conföderirten entwischen ihm immer, weil er im entscheidenden Augenblicke nie auf sie losgeht. So ließ er sie — obgleich ihr Rückzugsplan zehn Tage vorher sogar schon in Newyorker Blättern (z. B. der Tribune) angekündigt war — ruhig von Manassas nach Richmond retiriren. Dann theilte er seine Armee und flankirte die Conföderirten strategisch, indem er mit einem Truppencorps sich vor Yorktown festsetzte. Ein Festungskrieg liefert immer Vorwand zu Zeitverschwendung und Vermeidung der Schlacht. Sobald er eine den Conföderirten überlegene Truppenmacht concentrirt hatte, ließ er sie von Yorktown nach Williamsburg und von da weiter retiriren, ohne sie zur Schlacht zu zwingen. So jämmerlich ist noch nie ein Krieg geführt worden. Wenn das Rückzugsgefecht bei Williamsburg statt in einem zweiten Bulls' Run für die Unionstruppen, in einer Niederlage der conföderirten Arrièregarde endigte, so war M'Clellan ganz unschuldig an diesem Resultate.

Nach einem Marsch von ungefähr 12 Meilen (englische), unter 24stündigem Regenguß und über wahre Kothwege, langten 8000 Unionstruppen unter General Heintzelmann (deutscher Abkunft, aber geborener Pennsylvanier) unweit Williamsburg an und stießen nur auf schwache Piquets des Feindes. Sobald dieser jedoch sich von ihrer geringen numerischen Kraft versichert, entsendete er aus Williamsburg, aus den Kerntruppen, Verstärkungen, die seine Truppenzahl nach und nach zu 25,000 Mann anschwellten. Um neun Uhr Morgens wurde der Kampf ernsthaft; um halb ein Uhr entdeckte General Heintzelmann daß das Gefecht zu Gunsten des Gegners neigte. Er sendete Boten auf Boten an General Kearney, der acht Meilen in seinem Rücken stand, aber in Folge der durch den Regen ganz „aufgelösten" Straße sich nur langsam vorwärts wälzen konnte. Während einer ganzen Stunde blieb Heintzelmann ohne Verstärkung, und das siebente und achte Jersey-Regiment, das seinen Pulvervorrath verschossen hatte, fing an auszureißen nach dem Walde auf beiden Seiten der Straße. Heintzelmann ließ nun den Oberst Menill mit einer pennsylvanischen Cavallerie-Schwadron auf beiden Säumen des Waldes deplaciren, unter der Drohung, auf die Flüchtlinge zu schießen. Dies brachte letztere wieder zum Stehen.

Die Ordnung wurde außerdem wiederhergestellt durch das Beispiel eines Massachusets-Regiments, welches ebenfalls sein Pulver verschossen, nun aber das Bajonnet auf die Musketen pflanzte und in ruhiger Haltung den Feind abwartete. Endlich wurde Kearney's Vortrab unter Brigadier Berry (vom Staate Maine) sichtbar. Heintzelmanns Armee empfing die Retter mit einem wilden Hurrah; er ließ die Regimentsmusik den „Yankee Doodle" ausspielen, und in Front seinen erschöpften Truppen eine Linie von beinahe einer halben Meile durch Berry's Zuzug formiren. Nach vorläufigem Feuergefecht machte Berrys Brigade eine Bajonnetcharge im Sturmschritt und trieb den Feind vom Schlachtfeld weg zu seinen Erdwerken, von denen das größte nach wiederholten Angriffen und Gegenangriffen im Besitz der Unionstruppen blieb. So war das Gleichgewicht der Schlacht hergestellt. Berry's Ankunft hatte die Unionisten gerettet. Um 4 Uhr entschied die Ankunft der Brigaden von Jammison und Birney ihren Sieg. Um 9 Uhr Abends begann der Rückzug der Conföderirten von Williamsburg, den sie am folgenden Tag — nach Richmond zu — unter harter Verfolgung von Heinzelmanns Cavallerie fortsetzten. Schon zwischen 6 und 7 Uhr Morgens hatte Heinzelmann Williamsburg durch General Jameson besetzen lassen. Die Arrieregarde des fliehenden Feindes hatte die Stadt nur eine halbe Stunde vorher am entgegengesetzten Ende geräumt. Heintzelmanns Schlacht war im eigentlichen Sinne des Wortes eine Infanterieschlacht. Artillerie kam kaum ins Spiel. Musketenfeuer und Bajonnet-Attaque entschieden. Wollte der Congreß von Washington ein Dankvotum aussprechen, so gebührte es dem General Heintzelmann, der die Yankees von einem zweiten Bull's Run rettete, nicht dem M'Clellan, der in seiner gewohnten Manier „die taktische Entscheidung" vermied, und den numärisch schwächeren Gegner zum drittenmal entwischen ließ.

Die conföderirte Armee in Virginien hat bessere Chancen als Beauregard's Armee, einmal, weil sie sich einem M'Clellan statt einem Halleck gegenüber befindet, und dann, weil auf ihrer Rückzugslinie die vielen Flüsse quer vom Gebirg nach dem Meer laufen. Indeß, um zu vermeiden, daß sie sich nicht ohne Schlacht in Banden auflöst, werden ihre Generale gezwungen sein, früher oder später eine entscheidende Schlacht anzunehmen, gerade wie die Russen bei Smolensk oder Borodino sich schlagen mußten, gegen den Willen der richtig urtheilenden Generale. Jämmerlich, wie M'Clellan's Kriegführung war, hat das beständige Reiten mit Rücklassung von Artillerie, Munition und anderen Kriegsvorräthen, zugleich mit den kleinen unglücklichen Rückzugsgefechten, die Conföderirten jedenfalls arg demoralisirt, wie sich am Tage einer entscheidenden Schlacht ausweisen wird. Wir kommen also zu dem Facit:

Verlieren Beauregard oder Jefferson Davis eine entscheidende Schlacht, so lösen sich ihre Armeen in Banden auf. Gewinnt einer von ihnen eine entscheidende Schlacht, was durchaus unwahrscheinlich, so ist im besten Fall die Auflösung ihrer Armeen aufgeschoben. Sie sind nicht in der Lage, den geringsten nachhaltigen Nutzen selbst von einem Siege zu ziehen. Sie können nicht 20 englische Meilen vorrücken, ohne festzufahren und wieder die erneuete Offensive des Gegners abzuwarten.

Es bleibt noch übrig, die Chancen eines Guerillakrieges zu untersuchen. Nun ist es gerade bei diesem Kriege der Sklavenhalter äußerst wunderbar, wie wenig, oder viel mehr wie gar nicht die Bevölkerung daran theilgenommen. Im Jahre 1813 wurden die Verbindungen der Franzosen von Columb, Lützow, Czernischeff und zwanzig andern Freischärler- und Kosakenführern fortwährend unterbrochen und harcelirt. 1812 verschwand in Rußland die Bevölkerung vollständig von der französischen Marschlinie; 1814 bewaffneten sich die französischen Bauern und schlugen die Patrouillen und Nachzügler der Alliirten todt, aber hier geschieht gar nichts. Man unterwirft sich dem Schicksal der großen Schlachten und tröstet sich mit: „Victrix causa diis placuit, sed victa Catoni." Die Renommage mit dem Krieg zu Wasser löst sich in Dunst auf. Es ist kaum zwar zu bezweifeln, daß der white trash (der „weiße Schund" wie die Pflanzer selbst die „armen Weißen" nennen) es mit Guerillakrieg und Brigandage versuchen wird. Ein solcher Versuch wird aber die besitzenden Pflanzer sehr rasch in Unionisten verwandeln. Sie werden selbst die Truppen der Yankees zu Hilfe rufen. Die angeblichen Baumwoll- u. s. w. Verbrennungen am Mississippi beruhen ausschließlich auf dem Zeugniß von zwei Kentuckyanern, die nach Louisville gekommen sein sollten — sicher nicht auf dem Mississippi. Der Brand in New-Orleans war leicht organisirt. Der Fanatismus der Kaufleute von Neworleans erklärt sich daraus, daß sie eine Masse conföderirter Staatsschuldscheine für bares Geld nehmen mußten. Der Brand von Neworleans wird sich in andern Städten wiederholen; auch sonst wird gewiß manches verbrannt, aber dergleichen theatralische Coups können nur den Zwiespalt zwischen den Pflanzern und dem „white trash" auf die Spitze treiben und damit — Finis Secessiae!

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 2. Juni. Se. k. Hoheit der Hr. Ministerpräsident Erzherzog Rainer hat sich von seinem Unwohlsein wieder erholt, und wird morgen wieder in seinem Bureau erscheinen. — Nächste Woche werden Ihre k. Hoheiten Hr. Erzherzog Ferdinand Max und Gemalin wieder in Schönbrunn eintreffen, und sodann die schon erwähnte Reise nach London antreten.

Der Statthalter Hr. Graf Chorinsky wird heute die Leitung der Statthalterei, welche Vice-Präsident Hr. v. Riedel bisher provisorisch versah, übernehmen.

Die Donau-Ztg. bemerkt anläßlich der Studienfonds-Debatte, daß, so sehr der Antrag des Hrn. Dr. v. Mühlfeld ihren Beifall habe, weil er eine Wahrheit ausspricht, insoferne die Kirche auf nicht kirchliches in den Studienfond eingeflossenes Gut ein abstractes Ursprungsrecht nicht geltend machen kann, sie denn doch einem großen Theile der von ihm beigebrachten Gründe und Behauptungen ihre Zustimmung nicht ertheilen könne. In Betreff des Antrages des Abgeordneten Dr. Herbst bemerkt die „Donau-Ztg.": „Was Professor Herbst gegen das Zusammenwerfen sämmtlicher Provinzial-Studienfonds in einen Hauptfond vorbrachte, hat unseren vollkommenen Beifall um so mehr, als auch wir ein Uebermaß der Centralisation nicht wünschen und am wenigsten nicht gutheißen könnten, wenn den Landesordnungen dadurch nahe getreten würde. Wir bekämpfen den Separatismus; das Princip der Autonomie wird an uns stets seine Freunde und Vertheidiger finden."

Das k. k. Landes-General-Commando in Agram macht bekannt, daß in Folge der Armee-Reduction bei 2000 Militärpferde auf den verschiedenen Pferdemärkten in Kroatien und Slavonien licitando verkauft werden.

Bekanntlich herrscht auf den dalmatinischen Inseln und so namentlich auch in Lissa Trinkwassermangel, der sich an letzterem Orte um so empfindlicher gestaltet, als Lissa Kriegshafen geworden ist und daher eine größere Besatzung erhalten hat. Se. Excellenz der Handelsminister Graf Wickenburg hat die Aufmerksamkeit des Staatsministeriums auf diesen Uebelstand hingelenkt und namentlich den Umstand hervorgehoben, daß die Wasserzufuhr aus Lessina, Brazza oder Castello di Spalato im Falle einer Blokade leicht gänzlich unmöglich gemacht werden könnte, und das Staatsministerium hat dem entsprechend die Verfügung getroffen, daß bei der in diesem Sommer stattfindenden geologischen Uebersichtsaufnahme des Königreiches Dalmatien die von Seite der k. k. geologischen Reichsanstalt damit beauftragten Geologen angewiesen werden sollen, bei Durchforschung der Insel Lissa ihr Augenmerk auf den daselbst herrschenden Süßwassermangel zu richten und auf Grund ihrer Erhebungen die entsprechenden Anträge zu stellen.

Die Deputation der sächsischen Nationsuniversität, bestehend aus dem Comes-Stellvertreter Gubernialrath Schmidt und den Herren Jacob Stonnicher und Joseph Gull dürfte nach Mittheilungen, die der

Donau-Ztg. aus Hermannstadt zugekommen sind, hier bereits angelangt sein. Man betrachtet es in Hermannstadt als ein sehr glückliches Ergebniß, daß diese drei Männer die Nation vertreten werden. Dieselben erklärten offen, daß sie sich vollständig auf den Boden der Reichsverfassung stellen und dies verlangt von ihnen die eine halbe Million zählende Bevölkerung des Sachsenlandes.

Deutschland.

Die Einweihung des neuen Universitäts-Gebäudes in Königsberg soll am 20. und 21. Juli Statt finden. Se. kgl. Hoh. der Kronprinz, als Rector der Universität, gedenkt, den ersten Tag des Festes mit seinem Besuche zu beehren.

In Eisenach soll in diesen Tagen eine Conferenz mehrerer deutscher Staaten in Paß-Angelegenheiten abgehalten werden. Wie der „W. St." vernimmt, geht der Vorschlag dahin, die Pässe im Verkehr der deutschen Staaten unter sich abzuschaffen und die Reisenden aufzufordern, sich für Nothfälle mit andern Legitimations-Papieren zu versehen.

Frankreich.

Paris, 30. Mai. Auf die spanischen Erklärungen über die Gründe der dem Benehmen des Generals Prim zu Theil gewordenen Billigung hat Herr Barrot eine sehr scharf gefaßte Antwortsnote des Herrn Thouvenel übergeben, in welcher hauptsächlich auf den allerdings einiger Maßen dunkeln Punct hingewiesen wird, daß Prim durch den Kaiser um Almonte's Mission und Plane gewußt habe und sein Auftreten deshalb dem französischen Hofe ganz räthselhaft erscheinen müsse. Fürst Metternich hat vorgestern in den Tuilerieen zu Mittag gespeis't und nach dem Diner eine vertrauliche Conferenz mit dem Kaiser gehabt, die von 9 Uhr Abends bis um Mitternacht sich hinauszog. Herr v. Lavalette ist noch nicht abgereist, doch steht seine Abreise fest. Wie man versichert, soll er gleichzeitig mit General Montebello von hier abgehen. In dem letzten Ministerrathe, der die Ernennung Montebello's entschied, wurde die Frage der Räumung Roms in Anregung gebracht und von sämmtlichen Ministern, mit Ausnahme von zweien, die Zurückziehung der Truppen energisch verlangt. Die zwei Minister, welche sich mit nicht minder großem Eifer für die Fortdauer der Occupation aussprachen, waren Graf Walewski und der Kriegsminister Marschall Randon. Die Discussion soll dadurch abgeschlossen worden sein, daß der Kaiser erklärte, „er gedenke vor der Hand noch nichts am Status quo zu ändern". Man versicherte hier, daß der Papst die Absicht gehabt habe, nach Beendigung der Canonisations-Feier an der Spitze sämmtlicher jetzt in Rom verweilenden Bischöfe zu Fuß und unter Absingung des In exitu Israël nach Civita-Vecchia zu pilgern und sich dort nach einem unscheinbaren spanischen Flecken einzuschiffen. Die Sache soll jedoch nunmehr wieder aufgegeben worden sein. — Die Präfecten haben Befehl erhalten, dem gegen General Prim gerichteten Patrie-Artikel des Herrn de Laguerronnière die ausgedehnteste Verbreitung in den Departements zu geben. Man legt, wie aus Allem hervorgeht, ein ungemeines Gewicht auf diese publicistische Arbeit. — Die Armee-Verwaltung läßt eben im Süden Frankreichs eine ziemliche Anzahl von Maulthieren aufkaufen, die nach Mexico geschickt werden sollen. — Zu Ehren des Prinzen Carignan war vorgestern großes Diner in den Tuilerieen. Der Vetter Victor Emanuel's saß zur Rechten der Kaiserin.

Großbritannien.

London, 30. Mai. In Shoreditch im Osten Londons fand vorgestern eine furchtbare Gasexplosion Statt. Es wird dort an einem Theile der großen Cloake gearbeitet; das Straßenpflaster ist eine beträchtliche Strecke lang aufgerissen, und durch irgend einen Zufall fiel ein schwerer Steinhaufen in die lange tiefe Grube und zeschmetterte eine der Gasleitungsröhren, welche die Nachbarschaft mit Licht versorgen. So wurde das entzündete Element entfesselt. Alle Arbeiter wurden mehr oder weniger verletzt; eine Frau, deren Kleider in Brand geriethen, lebensgefährlich verwundet; 9 Wohnhäuser halb eingerissen, 12 anderen alle Scheiben eingeschlagen. Merkwürdiger und glücklicher Weise ist in den Häusern Niemand ums Leben gekommen. — Die „Times" macht sich heute über die Befürchtungen derer lustig, welche die Sicherheit Indiens durch einen möglicher Weise von Herat aus erfolgenden Angriff bedroht glauben. — Gestern segelten aus den East India Docks an Bord von zwei Schiffen über 1000 Auswanderer, meistens Handwerker, nach der neuen Colonie in Neu-Seeland ab, welche den Namen Albert Land erhalten hat.

Das Reuter'sche Bureau bringt folgende Depesche aus Bombay, 12. Mai: „Die Wirren in Afghanistan sind zu Ende. Den hiesigen Blättern zufolge ist zwischen Dost Mahomed und der persischen Regierung ein Vergleich in Bezug auf Ferrat zu Stande gekommen."

Italien.

In Rom steigt die Zahl der dort ankommenden Geistlichkeit mit jedem Tage. In Civitavecchia pflegen die Ankommenden mit Absingen von Psalmen und Hymnen zu landen; dem Anschein nach wird die Zahl der Fremden die beträchtliche Anzahl derer noch übertreffen, welche zum Osterfest nach Rom geströmt waren.

Die Effectivstärke der französischen Besatzung in Rom wird, wie die „Independance belge" wissen will, auf 5000 Mann reducirt werden. — Kossuth ist am Morgen des 29. Mai nach der Schweiz abgereis't, wo er sich längere Zeit aufhalten wird. — Der König von Portugal hat dem Groß-Ceremonienmeister Victor Emanuel's durch seinen Geschäftsträger in Turin das Großkreuz des Christus-Ordens überreichen lassen. — Senator Plezza, der Garibaldi auf seiner Rundreise officiell begleitet hatte, ist zu ihm gereis't, um dem General nöthigenfalls Erklärungen zu geben, und besonders, um nochmals zu versuchen, ihn zur baldigen Rückkehr nach Caprera zu bewegen. Garibaldi sollte Como am 29. v. M. verlassen. Man glaubt, er werde sich zum Jahresgedächtnisse eines seiner Siege nach Varese begeben. — Ueber Goyon wird folgende Geschichte aus Rom geschrieben: Derselbe soll so sehr überzeugt gewesen sein, daß er bloß auf kurze Zeit nach Paris berufen, aber nicht von seinem Posten abberufen werde, daß er alle seine Bekannten mit den Worten ansprach: „Vous savez, je suis appelé à Paris, mais non rappelé." Nun erzählt man, er hätte, als er sich schon auf dem Dampfschiffe in Civitavecchia befand, noch einem Freunde, der am Ufer stand, mit dem Sprachrohr zugerufen: „Appelé, mon cher ami, mais non rappelé."

Auf Garibaldi's heftigen Protest gegen das Schießen der Gefängnißwache in Brescia hatte am 21. Mai der wachhabende Offizier, der die zwölf Mann und einen Unterofficier auf Requisition des Präfekten Natoli abgeschickt hatte, der Lieutenant und Adjutant des 2. Bataillons im 19. Linien-Regiment, Luigi Duce, in einem energischen Briefe geantwortet. Duce beklagt bitter Garibaldi's Heftigkeit. Wie wir bereits meldeten, hat Garibaldi sein Unrecht dadurch wieder gut zu machen gesucht, daß er in einem Briefe an Lieutenant Duce versöhnlich auftritt und das Vertrauen ausspricht, der bevorstehende Prozeß werde die Vorgänge in Brescia vollständig aufklären. Wie aus den Aufschlüssen, welche die „Italie" bringt, erhellt, erfuhr der König am 10., gerade als er den Ausflug nach Salerno antreten wollte, von seinen Ministern, „daß die Flüchtlinge eine Bewegung vorbereiteten." Sofort schickte er seinen Adjutanten, General von Sanfort, an Garibaldi ab. Schon um 2 Uhr am 10. schiffte der General sich in Neapel nach Genua mit der Weisung des Königs ein, er widersetze sich jedes Einfalles auf österreichisches Gebiet und die Regierung werde im Nothfalle mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einem solchen Verfahren sich widersetzen. Sanfort traf am 12. Mai Morgens in Trescorre ein; Garibaldi war gerade im Bade, empfing den General jedoch noch während des Ankleidens und zeigte sich im höchsten Grade verwundert, daß der König ihm so etwas zutraue. Er antwortete wörtlich: „Sie können dem Könige und der Regierung die Versicherung ertheilen, daß ich sie nie kompromittiren werde. Italien kann nur durch die Eintracht und Vereinigung aller Parteien zu Stande kommen und die Eroberung von Venetien nur durch die kombinirten Anstrengungen der Ungarn, der tapfern Truppen der italienischen Armee und meiner Freiwilligen erreicht werden. Ich zähle auch auf die Actionspartei, die in Venetien besteht. General, ich gebe Ihnen mein Ehrenwort, daß ich von hier nicht fortgehe, außer nach Caprera, wohin ich zurückkehre, sobald meine Kur beendet ist." Nach dieser Erklärung eilte General Sanfort unvorzüglich nach Neapel zurück. Zwei Tage nach dieser Unterredung erfolgten die Verhaftungen in Garibaldi's Umgebung. Dieser wurde heftig und schrieb, er stehe für Alles und nehme Alles auf sich. Die „Italie" will mit diesen Aufschlüssen beweisen, daß Garibaldi um das Unternehmen, das von Mazzini eingefädelt worden, wirklich nicht gewußt habe. (Wer's glaubt.)

Portugal.

„Den letzten Nachrichten aus Portugal zufolge", sagt die Correspondencia, „sind die Unruhen noch nicht gedämpft. In Torras da Bouro haben sich am 19. 2000 Individuen empört. Das Feuer zwischen den Truppen und den Aufständischen währte von Morgens 6 Uhr bis zum Abend und fing den andern Tag wieder auf's Neue an. Ein Pfarrer, welcher die Trommel schlug, wurde von einem Soldaten getödtet." Dagegen schreibt das Diario de Lisboa vom 24. Mai: „Die aus Braga eingelaufenen Nachrichten melden, daß in Feira-Niva und den benachbarten Kirchspielen vollkommene Ruhe herrscht. In Nas-Taigas und Porod de Lanhojo hat man vergebens Versuche gemacht, die Bevölkerung aufzuwiegeln; das Volk hat den Einflüsterungen kein Gehör geschenkt. In den übrigen Orten dieses Districtes ist die Ruhe keinen Augenblick gestört worden. Allem Anscheine nach sind auf keinem andern Puncte des Königreichs Ruhestörungen vorgefallen."

Dänemark.

Aus Kopenhagen, 27. Mai, wird geschrieben: Die Gräfin Danner zeigt seit Jahren eine Hinneigung zum Skandinavismus. Sie scheint diese Neigung auch jetzt an den Tag legen zu wollen. Im nächsten Monat findet bekanntlich eine große skandinavische Studenten-Zusammenkunft statt, bei welcher von den schwedischen und norwegischen Universitäten eine große Anzahl von Gästen erwartet wird, denen das Kopenhagener Komitee gastfreie Aufnahme in der Stadt zu verschaffen sich bemüht, zu welchem Zwecke an verschiedenen Orten Subscriptionsbogen aufliegen. Wie nun die „Berlingske" meldet, hat der König dem Komitee anzeigen lassen, daß er 25 schwedischen und norwegischen Studenten bei sich gastfreie Aufnahme anbiete. Seine Gemalin wird demnach die Wirthin machen, und man darf bei dieser Gelegenheit politischen Demonstrationen entgegensehen.

Amerika.

Der General der Sonderbündler, Beauregard hat an die südlichen Pflanzer folgende Aufforderung ergehen lassen: „Das Kriegsgeschick hat den Mississippi unseren Feinden geöffnet. Der Zeitpunkt, den Ernst aller Klassen zu prüfen, ist demnach gekommen und ich fordere alle patriotischen Pflanzer, welche Baumwolle besitzen, die dem Feinde zugänglich wird, auf, solche ohne Zögerung und weiteres Besinnen den Flammen preiszugeben."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 3. Juni.

* Die älteste Kirche in Krakau ist die kleine St. Adalbertskirche (ś. Wojciecha) auf dem Ringplatz. Sie erstand nach Długosz' Zeugniß zu Zeiten Mieczysław's im J. 995 an demselben Orte, an welchem das Heidenthum seinen Götzen Opfer brachte, an dem der Heidenapostel St. Adalbert dann die hl. Messe celebrirte und predigte. Zu Zeiten Königs Bolesław I. Chrobry von Polen, der den Heiligen zum Erzbischof von Gnesen machte, wurde sie im J. 999 nach desselben Märtyrertod erweitert und 1404 der Krakauer Hochschule übergeben, der sie 1426 mit Bestätigung des Papstes Urban V. vollständig einverleibt wurde. Im Verlaufe der Jahrhunderte hat der Zahn der Zeit dem altehrwürdigen Denkmal arg mitgespielt. Die Wohlthäter, die zu verschiedenen Zeiten früher es in ihre Obhut genommen, fehlen. Die Kirche ist kärglich dotirt und droht ohne weitere Hülfe mit dem Ruin. Der obere Theil ist im Verfall, das zerstörte Dach läßt Schnee und Regen ein, die die Hauptwölbung angreifen. Zur nachhaltigen Restaurirung dieser Kirche nun wird nach herabgelangter Erlaubniß der Regierung eine Collecte hier, sowie im ganzen Krakauer Verwaltungsbezirk eröffnet, zu deren Durchführung sich am 16. d. eine Commission ad hoc aus den H. H. Hochw. Żłowodzki, Baniakowski, Dunajewski, Hofrath Bartynowski, Ed. Rembowski, Anton Wojczyński, Prof. Steczkowski, Josef Bartl, J. K. Kaczmarski, Val. Wielogłowski, Magistratsrath Bernowski gebildet. Die Baucontrolle führt H. A. Wojczyński. Kassier und Depositär der Collecte H. Ludwig Hölzel. Alle Commissionsmitglieder haben die Sammlung von Beiträgen übernommen. Andere Personen werden hier und in der Provinz für denselben Zweck bestimmt, so wie die h. Consistorien ersucht werden zur Eröffnung von Collecten in allen Pfarrkirchen. Die Commission, die seiner Zeit öffentlich Bericht über Einnahmen und Ausgaben erstatten wird, ladet alle Gläubigen und Mildthätigen zur reichsten Betheiligung an diesem frommen Unternehmen ein.

Die öffentliche Monatssitzung des Krakauer Stadtausschusses für Juni findet ausnahmsweise erst am 12. d. statt.

Unter zahlreichster Betheiligung der hiesigen Bevölkerung wurde am Sonnabend die sterbliche Hülle des verdienten Maëstro Franz Mirecki aus seiner Wohnung am Kleparz zum Friedhof getragen. Dem Sarge, welchen abwechselnd Studenten und Eleven des verewigten Musikdirectors bis zu seiner letzten Ruhestätte trugen, folgten seine früheren Schüler und Schülerinen und die vielen Freunde der Familie, die nebstbei schwer geprüft ist durch die gefährliche Erkrankung eines weiblichen Mitgliedes. Den von ferne her herbeigeeilten Söhnen blieb nur der Trost, dem bereits auf der Bahre angetroffenen Vater mit den Freunden die letzte Ehre erstatten zu können. Aus jugendlichen Kehlen ertönte, während unter dem Gebet der Geistlichkeit und Umstehenden der Sarg in die Gruft gesenkt wurde, ein letztes Requiem, untermischt von lautem Schluchzen der Leidtragenden, über dem Grabe des Greises, der durch ein halbes Jahrhundert der Töne Meister gewesen. Friede seiner Asche!

Gestern früh um 11 Uhr eröffnete im Saale des hiesigen Sächsischen Hotel Graf Adam Potocki als Präses die Generalversammlung der Mitglieder der Landesfeuerversicherungsgesellschaft. Seine Rede wies auf die erfreulichen Resultate hin, die schon jetzt nach einjährigem Bestande derselben die Wirksamkeit der Direction krönten. Nach Rechnungsabschluß vom 1. Mai l. J. stellen sich folgende Ziffern heraus: Der Reservefonds beträgt über 30,000 fl. ö. W., Ueberschuß zur Disposition nahe an 70,000 fl.; die Mitglieder rückerhalten von ihren Einlagen 27 Perc.; außer Ertheilung anderer Renumerationen an die Beamten wird der Gehalt des Secretärs auf 1200 fl. erhöht. Der Werth der factischen Assecurationen beläuft sich auf mehr als 70 Millionen.

Wie uns mitgetheilt wird, werden zur Bequemlichkeit derer, welche von hier aus die große Gewinnstlotterie zu Gunsten der Weichselüberschwemmten vom 4. d. und die agronomische Ausstellung vom 4.—7. d. in Tarnów besuchen wollen, Spazierzüge (zu ermäßigten Preisen) während der Dauer derselben coursiren und zwar zu den gewöhnlichen Stunden, so daß man von Krakau früh um 6 Uhr 15 Minuten abfahrend Abends um 8 Uhr desselben Tages bereits wieder hier eintreffen kann.

Die heutige agronomische Ausstellung in Tarnów verspricht großartiger zu werden als alle vorherigen. Die Zahl der bis jetzt eingeschickten oder angekündigten Gegenstände beläuft sich wie wir hören, auf mehr als 500. Die bekannte Firma von Zieleniewski in Krakau sendet außer anderen Ackergeräthen und Maschinen eine Erntemaschine von anerkannt bis jetzt bester Construction und eine Mähmaschine eigenen Fabrikats, welche vor kurzem sich bei der im Beisein competenter Richter abgelegten Probe auf den hiesigen Planten vorzüglich bewährte.

Am 1. v. M. fand in Zaleszczyki eine Gewinnstlotterie, an der sich die Umgegend aus der Bukowina und vom Dniestr zahlreich betheiligte, und ein Dilettantenconcert unter der Theilnahme des bekannten Violinvirtuosen Nikodem Biernacki zu Gunsten der Weichselüberschwemmten statt, deren Reinertrag in der Summe von 1020 fl. österr. Währ. nach Tarnów übersandt wurde. Außerdem wurden dem genannten Künstler 50 fl. eingehändigt als Zuwachs für den im Lemberger Musikverein zu Gunsten der studirenden Jugend bestehenden Nikodem Biernacki-Fonds.

* Der Banquier Eppstein aus Lemberg, welcher seit einiger Zeit in der Heilanstalt des Dr. Leidesdorf in Döbling sich befand, wurde am 1. d. Früh von dort als genesen entlassen, von seiner Familie abgeholt und in das Gasthaus zur „weißen Rose" in die Leopoldstadt nach Wien gebracht. Hier angelangt, schrieb er noch eine Danksagung an seinen Arzt in Döbling, benützte aber gleich darauf den nächsten Augenblick, in dem er unbewacht war — um sich aus dem Fenster des zweiten Stockwerkes hinab zu stürzen. Er fiel so glücklich, daß er nur eine Blutbeule auf dem Kreuzbein davontrug.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Breslau, 30. Mai. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen = 5 kr. öst. W. außer Agio):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	81 — 83	79	67 — 73
Gelber „	80 — 82	77	67 — 73
Roggen	57 — 59	53	50 — 52
Gerste	35 — 37	34	31 — 33
Hafer	26 — 28	24	22 — 23
Erbsen	52 — 56	49	42 — 46
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	— —	—	— —
Sommerraps	— —	—	— —

Bochnia, 30. Mai. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österr. Währ.): Ein Metzen Weizen 4.30 — Roggen 2.75 — Gerste 2.25 — Hafer 1.50 — Erbsen —.— — Bohnen —.— — Hirse—.— — Buchweizen—.— — Kukurutz —.— — Erdäpfel 1.50 — 1 Klafter hartes Holz 11.— — weiches 8.— Futterklee —.— — 1 Zentner Heu 1.15 — 1 Zentner Stroh —.—.

Preise der polnischen Producte in Wien
vom 24. bis 30. Mai 1862 in fl. öst. W.

Galizische Hadern: für 1 Zentner weiße mit halbweißen 7.75 — Fußhadern 5.75 — ordinäre Packhadern 3.75 — blaue Leinen-Hadern gemischt mit Cattun 4.50— — roher polnischer Hanf 16 87½ — gehechelter poln. Hanf 24.— — — roher polnischer Flachs 20.25 — gehechelter poln. Flachs 29.75 — poln. Honig —.— poln. Ochsenhörner ohne Sortirung für 1000 Stück —.— 1 Zentner gereinigter rother Klee —.— — natürlicher roth. Klee —.— — weißer Klee —.— — polnische Ochsen-Häute naß sammt Hörnern das Pf. —.29— — poln. Kalbsfelle mit dem Kopf der Centner 80.— — galiz. Terpentin 28.50 — poln. ord. (Zackel)-Wolle 55.— — Wisniczer Schweinsborsten, Mustergattung 255.— — weiße Wisn. Schw.-Borsten 195.— — Jaworower Schweinsborsten, Mustergattung 292.50 — vorzüglichste 202.50 — ausgezeichnete 177.50 — mittlere 92.50 — schlechtere 87.50 — Mielecer Schweins-Borsten 122.50 — 30 bis 33 grädiger Spiritus transito (für 1 Grad) —.55½ — rectificirter 30 grädiger Sp. transito —.61 — Tarnopoler Wachs der Ctr. 140.—.

Wien, 2. Juni. National-Anlehen zu 5% mit Jänner-Coup. 84.30 Geld, 84 40 Waare, mit April-Coup. 84.— Geld, 84.10 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 94.40 Geld. 94 60 Waare, zu 100 fl. 100.— G., 100.50 W.— Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 72 25 G. 72.40 W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 838 — G. 839. — W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 217.10 G. 217 20 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2117.— G. 2118.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. C.-Mze. mit Einzahlung 229.50 G. 230 — W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 109 75 G. 110.— W. — London, für 10 Pfd. Sterling 130 15 G. 130.25 W. — K. Münzdukaten 6.22 G. 6.23 W. — Kronen 18.15 G. 18 18 W. — Napoleond'ors 10.41 G. 10.43 W. — Russ. Imperiale 10.70 G. 10.72 W. — Vereinsthaler 1.94 G. 1.94½ W. — Silber 128.50 G., 128.75 W.

Krakauer Cours am 2 Juni. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 109 verlangt, fl. p. 107 bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 359 verlangt, 353 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 77¾ verlangt, 76¾ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 128½ verlangt, 127½ bez. — Russische Imperials fl. 10.78 verl., 10.62 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10 50 verlangt, 10.35 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6 15 verl., 6 08 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.22 verl., 6 15 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst l. Coup. fl. p. 102 verl., 101¼ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 82½ verl., 81½ bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Convent.-Münze fl. 86½ verl., 85½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung fl. 73 verlangt, 72¼ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1851 fl. österr. Währ. 84 verl., 83 bez. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr. Währ. 231 verl., 229 bez.

Neueste Nachrichten.

Wien, 2. Juni. Ihre Majestät die Kaiserin sind gestern, den 1. d. M. Nachmittags, von Reichenau nach Kissingen abgereist.

Sitzung des Herrenhauses vom 2. d. Ein von 28. Mitgliedern des h. Hauses unterzeichneter Antrag geht dahin, das h. Haus möge in Berücksichtigung, daß die Herabsetzung der Branntweinsteuer vom n. ö. Eimer von $6^3/_{10}$ kr. auf $4^2/_{10}$ kr. bei den gegenwärtigen Finanzverhältnissen eine sehr gewagte sei, beschließen, daß der Minoritätsantrag der Kommission auf einen Steuersatz von 6 kr. nach §. 19 der Geschäftsordnung zur Berathung gelange. Die Zulassung des Antrages der Minorität zur Berathung wird mit 38 von 57 Stimmen entschieden. In der Debatte ergreift das Wort Freiherr v. Romaszkan, der seinen auch vom h. Hause angenommenen Antrag, nämlich die Herabsetzung des Steuersatzes auf $4^2/_{10}$ kr., wiederholt vertheidigt.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten stellte Se. Excellenz der Herr Finanzminister den Antrag, das Haus wolle sofort zur Berathung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes „in Betreff der Bedeckung des Abganges im Finanzjahre 1862 im Wege des öffentlichen Credites" schreiten. Die Dringlichkeit wurde anerkannt. Die Ausschußanträge werden angenommen und auf Antrag Sr. Excellenz des Hrn. Finanzministers sofort zur dritten Lesung des Gesetzentwurfes geschritten.

München, 2. Juni. Ihre Majestäten der Kaiser und die Kaiserin von Oesterreich sind heute Morgens hier eingetroffen. Ihre Majestät die Kaiserin sind alsbald nach Kissingen weiter gereist, Se. Majestät der Kaiser reisen Abends zurück.

Paris, 1. Juni. Der heutige Moniteur meldet: Durch kaiserliche Entschließung wird das Occupationscorps in Rom auf eine Division reducirt, welche aus drei Brigaden unter dem Commando des Generals Montebello zusammengesetzt ist.

Paris, 2. Juni. Der „Constitutionnel" meldet: Das Ziel, welches Marquis Lavalette in Rom verfolgen wird, ist die Sicherheit des hl. Vaters sicherzustellen und dieselbe mit den legitimen Interessen Italiens zu versöhnen. Jene, welche eine unmittelbare Lösung erwarten, täuschen sich ebenso, wie jene, die eine Rückkehr zu dem unmöglich gewordenen Vergangenen ankündigen.

Brüssel, 31. Mai. Die heutige Independance erklärt aus sicherer Quelle, daß die Nachricht in Betreff des Circulars der russischen Regierung an ihre im Orient befindlichen Nationalen (sich fortan auf geschäftliche Unternehmungen im Orient nicht einzulassen) vollständig erfunden sei.

Turin, 28. Mai. Die „französisch-italienische Correspondenz" theilt mit, daß sich die Familie Franz II. zur Abreise vorbereite. Man versichert, daß 2 Uebungslager errichtet werden sollen, in denen die Generale Durando und della Rocca das Commando führen würden; auch solle die Einreihung der Tiber-Jäger in die reguläre Armee bevorstehen. Es ist wahrscheinlich, daß die Söhne Victor Emanuels mit dem Prinzen Napoleon nach Paris gehen werden.

Ragusa, 1. Juni. Gestern Früh ist Derwisch Pascha mit der ganzen Macht und mit Lebensmitteln von Bilechia und Balika aufgebrochen, um Niksich zu verproviantiren.

Scutari, 31. Mai. Omer Pascha an den türkischen Gesandten in Wien: Am Donnerstag (29. Mai) griff eine Brigade unter dem Commando Osman Pascha's das große Dorf Tschernitza an, welches von 2000 Montenegrinern besetzt war. Nach kurzem Widerstande steckte der Feind die Häuser in Brand und floh in das Gebirge. Osman Pascha ließ die fünf Thürme demoliren und kehrte ins Lager zurück.

Mostar, 1. Juni. Derwisch Pascha vereinigte sich in Bilek mit den frisch angekommenen Truppen und unternahm gestern eine Expedition zum Entsatze von Niksich, das sich noch immer hält. Bei Kloster Ostrog soll ein ernster Kampf stattgefunden haben. Die Details hierüber fehlen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten
vom 2. Juni.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Chołoniewski aus Wołyń; Probus Barczewski aus Podole; Eduard Dzwonkowski aus Gromnik; Konstantin Kiernicki aus Freistak; Franz Br. Lewartowski, Seweryn Augustynowicz, Gustav Dąbski, Peter Groß, Xawery Krzeczunowicz und Anton Lisowski aus Galizien; Ladislaus Kozłowski und Alexander Koźmian aus Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Alexander Gf. Dzieduszycki nach Lemberg; Alexander Skrzyński nach Galizien.

Amtsblatt.

L. 7684. Obwieszczenie (3808. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski wiadomo niniejszem czyni, iż na zaspokojenie wyrokiem tutejszo-sądowym z dnia 20 sierpnia 1861 l. 8692 p. Antoninie Halastrowéj od p. Wincentego Łatkiewicza przyznanéj, według ks. gł. Gm. VI. vol. nov. 3 pag. 440 n. 38 on. w stanie biernym realności Nr. 47 Gm. VI. w Krakowie hipotecznie ubezpieczonéj sumy 2053 złp. 2½ gr. z procentem po 5 od sta, od dnia 1 maja 1859 bieżącym w mon. srebrnéj grubéj brzęczącej i kosztami sądowemi w kwocie 18 zła. 24 c., egzekucyjnemi w kwocie 5 zła. 90 c. i 5 zła. tudzież dalszemi kosztami przyznanemi w kwocie 74 zła. 3 c. rozpisaną zostaje przymusowa publiczna sprzedaż realności Nr. 47 Gm. VI. w Krakowie na Kaźmierzu położonéj, na dzień 18 czerwca 1862 o godzinie 10éj rano, na którym terminie ta realność i poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie:

1. Cenę wywoławczą stanowi wartość szacunkowa téj realności w ilości 22633 zła. 22 c.
2. Chęć kupna mający złoży przed rozpoczęciem licytacyi jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj 1500 zła. gotówką, lub w publicznych obligacyach długów państwa, lub téż w galic. stanowych listach zastawnych, któreto papiery według ich imiennéj wartości, ani téż nad takową obliczać się niemają. Zakład nabywcy zatrzyma się w celu zabezpieczenia wykonania warunków licytacyjnych, innym zaś współkupującym zostanie wydanym zaraz po ukończeniu licytacyi.
3. Resztę warunków licytacyi uchwałą tutejszo sądową dnia 20 stycznia 1862 do l. 20231 pod poz. 3, 4, 5, 6, 7 i 8 wyrażonych, zostawia się.

Kraków, dnia 12 maja 1862.

N. 5735. Edykt. (3809. 1-3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do wiadomości, iż na żądanie p. Zofii Szmidowéj i pana Juliusza Reida, na zaspokojenie ich pretensyi w ilości 800 złr. mk. i 1750 złp. z przynal. odbędzie się w c. k. Sądzie krajowym w Krakowie publiczna licytacya realności Nr. st. 86 Gm. VII. Piasek, Nr. now. 86 dziel. miasta IV. w Krakowie, według ks. gł. Gm. VII. vol. nov. 6 pag. 367 n. 5 i 6 hār., dłużników p. Wincentego Hutnickiego i spadkobierców po Bercie Hutnickiéj własnéj, w dwóch terminach dnia 21 sierpnia i 25 września 1862 o godzinie 10éj zrana.

Cenę wywołania stanowi szacunek w ilości 8374 zła. 96 c. poniżéj któréj realność ta na tych dwóch terminach sprzedaną niebędzie.

Chęć kupienia mający złoży jako wadyum 1/10 część ceny kupna w ilości 838 zła.

Akt oszacowania i warunki licytacyi mogą być w registraturze Sądu krajowego przejrzanemi i odpisanemi.

O niniejszéj licytacyi uwiadamia się p. Helenę Plewe, Józefę Wajtalerową i tych wierzycieli, którymby rezolucya niniejsza przed 21 sierpnia 1862 wręczoną niebyła, lub którzyby po 17 lutego 1862 do hypoteki weszli na ręce kuratora w osobie p. adwokata Dra Szlachtowskiego z podstawieniem p. adwokata Dra Schönborna ustanowionego.

Kraków, dnia 13 maja 1862.

N. 3632. Licitations-Ankündigung (3825. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei derselben zur Veräußerung des Staatspapieres im Gesammtgewichte von 102 Zentner W. G. eine öffentliche Versteigerung am 17. Juni 1862 Vormittags von 9—12 Uhr vorgenommen werden wird.

Wer an dieser Versteigerung Theil nehmen will, hat als Vadium den Betrag von 30 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen.

Nach beendigter Licitation wird blos der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Vadium zurückgestellt.

Es werden auch schriftliche Offerten angenommen, diese müssen jedoch den Tag vor der Licitation hieramts eintreffen und mit einem dem zehnten Theile des angebotenen Kaufschillings gleich kommenden Vadium belegt sein.

Die übrigen Bedingnisse können hieramts sowie bei sämmtlichen k. k. Finanz-Bezirks-Directionen des Krakauer Verwaltungsgebietes eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 24. Mai 1862.

N. 2990. Concursausschreibung. (3836. 1-3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte wird zu Besezzung der bei demselben erledigten Gefangenaufseherßstelle mit 262 fl. 50 kr. ö. W. und Amtskleidung der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle haben ihre nach Vorschrift des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. B. adstruirten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der „Wiener Zeitung" gerechnet beim Rzeszower k. k. Kreisgerichts-Präsidium zu überreichen und die in der Disponibilität Befindlichen haben überdieß die Nachweisung zu liefern, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen und von welchem Zeitpuncte sie in die Verfügbarkeit getreten sind und bei welcher Kasse die Disponibilitäts-Genüsse bezogen werden.

Rzeszów, am 16. Mai 1862.

Z. 1126. Edict. (3801. 2-3)

Vom k. k. Łańcuter Bezirksamte als Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider den Hrn. Saturnin Eliasiewicz, der Hr. Gabriel Danielewicz, Johann Pecher und Thomas Dunder wegen Zahlung von 78 fl. 24 kr., 25 fl. 3 kr. und 40 fl. ö. W. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit Bescheid vom 17. Mai 1862 Zahl 1057, 1079 und 1126 die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung auf den 2. Juli 1862 um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat dieses k. k. Bezirksgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen k. k. Notar Hrn. Ladislaus Kaniewski mit Substituirung des Hrn. Johann Gawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirksgerichte anzuzeigen.

Łańcut, am 17. Mai 1862.

N. 3567. Kundmachung. (3818. 2-3)

Zur Verpachtung der der Stadt Saybusch (Żywiec) gehörige Brettsäge in Kiełbasów bei Saybusch auf die Dauer vom 1. November 1862 bis dahin 1865 wird am 25. Juni 1862 in der Magistratskanzlei zu Saybusch eine öffentliche Licitations-Verhandlung stattfinden.

Der Fiscalpreis beträgt 388 fl. 50 kr. ö. W. jährlich, wovon 10% als Vadium jeder Pachtlustige bei der Licitations-Verhandlung zu erlegen hat.

Pachtlustige werden demnach zu dieser Licitations-Verhandlung mit dem Beifügen eingeladen, daß die Licitations- und Pachtbedingnisse vor und am Tage der Licitations-Verhandlung in der Saybuscher Magistratskanzlei eingesehen werden können.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 22. Mai 1862.

N. 16494. Kundmachung. (3795. 1-3)

Der verstorbene Gutsbesitzer Herr Vincenz Ritter Łodzia Poniński hat in seinem Testamente de dato Krakau 23. März 1855 ein Capital von 15,000 fl. CM. zu dem edlen Zwecke gewidmet, damit die entfallenden Jahresinteressen in zwei ungleiche Prämien zu zwei Drittheilen und einem Drittheil vertheilt, jenen armen Mädchen als Heirathsausstattung erfolgt werden, welche die betreffende Prämie bei der alljährlich am 24. Juni auf dem Vorwerke der heiligen Sophia in Lemberg unmittelbar nach der Ziehung aus der Johann v. Łukiewicz-schen Heirathsausstattungs-Stiftung für Waisenmädchen unter denselben Modalitäten stattfindenden Verlosung durch Loos gezogen haben.

Das obige Stammcapital ist dermalen in ostgalizischen Grundentlastungs-Obligationen im Nominalwerthe von 18,900 fl. fruchtbringend angelegt, und die k. k. Statthalterei ist in der angenehmen Lage, diese Stiftung in dankbarer Anerkennung noch im laufenden Jahre in Ausführung zu bringen.

Nach Berichtigung der entfallenden Gebühren und sonstigen Auslagen beträgt für das Jahr 1862 der erste Gewinn 600 fl. ö. W. und der zweite 300 fl. ö. W.

Zur Ziehung werden arme Mädchen zugelassen, welche mittelst legaler Behelfe nachweisen, daß sie in Galizien sammt Krakau ehelich geboren, katholischer Religion und ansäßig sind, das 8. Lebensjahr vollendet und das 24. Jahr nicht überschritten haben, sich stets sittlich wohlverhalten, den Religionsunterricht genossen haben, dabei arm sind, ihre Eltern falls sie noch leben einen sittlichen Lebenswandel führen und arm, oder aber daß sie verstorben sind und kein Vermögen hinterlassen haben.

Von dieser Nachweisung sind die Mädchen aus dem Waisenhause zu St. Casimir in Lemberg losgezählt und bezüglich derselben genügt die Vorlage eines Dupplikats des Ausweises, der über dieselben bei der Łukiewicz-schen Looßziehung beigebracht wird.

Jene Mädchen, welche einmal eine Ausstattungs-Prämie entweder aus der Łukiewicz'schen oder Poniński'schen Stiftung gezogen haben, sind von den weiteren Ziehungen ausgeschlossen.

Die Eltern oder Vormünder jener Mädchen, die an der Ziehung Theil nehmen wollen, haben längstens bis zum 8ten Tage vor der Ziehung d. i. bis einschließig 16. Juni jeden Jahres das in der obangedeuteten Art gehörig belegte Einschreiten um Zulassung derselben bei dem Einreichungs-Protokolle der k. Statthalterei in Lemberg einzubringen, die Mädchen selbst aber persönlich am 23. Juni d. J. einen Tag vor der Ziehung, der betreffenden Losungs-Commission, welche dieselbe auch für die Łukiewicz'schen Stiftung ist, zu dem Zwecke sich vorzustellen, um die Identität und die sonstigen vorgezeichneten Erfordernisse sicher zu stellen.

Die Reihenfolge der zur Looßziehung zugelassenen Mädchen wird in der Art stattfinden, daß die der Lebensdauer älteren Mädchen zuerst ziehen.

Die Mädchen, welche die bestimmten Gewinnstloose gezogen haben, werden verpflichtet, dem Willen des Stifters gemäß, für sein Seelenheil zu beten, und an seinem Todestage d. i. am 24. März jeden Jahres einer Seelenandacht für ihn beizuwohnen.

Die Anweisung der Gewinnste wird zu Handen der gesetzlichen Vertreter der gewinnenden Mädchen, für welche die Gewinnste bis zur Verheirathung verzinslich angelegt werden, stattfinden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 13. Mai 1862.

N. 16494. Obwieszczenie.

Zmarły właściciel dóbr p. Wincenty Łodzia Poniński ofiarował testamentem swoim de dato Kraków 23 marca 1855 kapitał 15,000 złr. mk. na ten cel szlachetny, ażeby przypadające prowizye roczne na dwie nierówne premije po dwie trzecie części i jednę trzecią część podzielone, tym ubogim dziewczętom jako wiano dawane były, które przy losowaniu co roku dnia 24 czerwca na folwarku świętéj Zofii we Lwowie bezpośrednio po pociągnieniu z fundacyi wyposażenia Jana Łukiewicza, w ten sam sposób odbywać się mającem, losem wyciągnęły.

Powyższy kapitał fundacyjny jest obecnie w wschodnio-galicyjskich obligacyach indemnizacyjnych wartości nominalnéj 18,900 złr. ulokowany, a c. k. Namiestnictwo znajduje się w tém przyjemnem położeniu, że tę fundacyą w dziękczynném uznaniu jeszcze w roku bieżącym w życie wprowadzi.

Po pokryciu przypadających należytości i innych wydatków wynosi na rok 1862 pierwsza wygrana 600 zła. a druga 300 zła.

Do ciągnienia będą przypuszczone ubogie dziewczęta, które legalnemi dokumentami udowodnią, że się urodziły w Galicyi z Krakowem, z rodziców prawego łoża, że są religii katolickiéj i osiedlone, że ukończyły 8 rok życia a 24 roku nie przekroczyły, że się zawsze moralnie zachowywały, naukę religii pobierały przy tém są ubogie, a ich rodzice jeżeli jeszcze żyją, prowadzą życie moralne i są ubodzy, albo że już pomarli i żadnego niezostawili majątku.

Od tego wykazania się, wyłączone są dziewczęta z domu sierot u św. Kazimierza we Lwowie i względem tychże dostateczne jest przedłożenie duplikatu wykazu, który względem nich przy ciągnieniu losów Łukiewicza wniesiono.

Owe dziewęczta, które już raz premię wyposażenia z fundacyi Łukiewicza lub Ponińskiego wyciągnęły, są od dalszych ciągnień wykluczone.

Rodzice lub opiekunowie tych dziewcząt, które chcą brać udział w ciągnieniu, mają najpóźniéj do 8 dnia przed ciągnieniem t. j. aż włącznie do 16go czerwca każdego roku wnieść opatrzone należycie w sposób powyżéj nadmieniony podanie o przypuszczenie ich do protokułu podawczego c. k. Namiestnictwa we Lwowie, dziewczęta zaś same przedstawić się osobiście dnia 23 czerwca t. j. na jeden dzień przed ciągnieniem dotyczącéj komisyi losowania, która jest nią także dla fundacyi Łukiewicza, a to w tym celu, ażeby identyczność i inne przepisane wymagalności sprawdzić.

Następstwo kolejne przypuszczonych do losowania dziewcząt będzie się odbywać w ten sposób że starsze wiekiem dziewczęta pierwéj ciągną.

Dziewczęta które wyciągnęły przeznaczone losy z wygraną, będą obowiązane, według woli fundatora, modlić się za zbawienie jego duszy i w rocznicę jego śmierci, tj. dnia 24 marca każdego roku być na nabożeństwie żałobném za duszę jego.

Asygnowanie wygranych odbywać się będzie do rąk prawnych zastępców wygrywających dziewcząt, dla których wygrane, aż do zamąż pójścia na prowizye ulokowane będą.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 13 maja 1862.

Intelligenzblatt.

Aufruf!

Zu Gunsten der unglücklichen Weichselüberschwemmten, wird mit Erlaubniß der h. Regierung

am 4. Juni 1862 um 10 Uhr Früh

in Tarnów im Theatergebäude

eine

Grosze Gewinnst-Lotterie

stattfinden, zu welche Se. Maj. der Kaiser, Allerhöchstdero Aeltern und II. KK. HH. die durchl. Erzherzoge höchst kostbare Gegenstände Allergnädigst zu bestimmen geruhten und mildherzige und großmüthige Landsleute sehr viele werthvolle Sachen geschenkt haben.

Das Comité ladet die geehrten Gutsbesitzer und Bürger aus Land und Stadt, Geistlichkeit, Beamten und Landleute ein zur Betheiligung an dieser Lotterie, die die Unterstützung ihrer unglücklichen Landsleute zum Zwecke hat.

Die Gewinnstgegenstände sind im besonderen Local des Theaters gegen Entrée von 10 kr. österr. Währ. zu sehen.

Ausgegeben werden **20.000 Lose à 30 kr.** ö. W.

Derlei Lose sind zu haben: **in der Expedition „Czas" und in der Agronomischen Gesellschafts-Kanzlei in Krakau.**

Aus dem Comité zur Einrichtung einer Gewinnstlotterie für Unterstützung der Weichselüberschwemmten.

Tarnów, am 22. Mai 1862.

Alois Wacha, Secretär. Dr. Adam Morawski Secretär.

Z. 431. pr. Einberufungs-Edict. (3820. 2-3)

Valerian Kozłowski, Wirthschaftsverwalter aus Lipowiec, Krakauer Kreises, welcher sich im Monate Februar 1862 ohne Reisepaß und Vorwissen der k. k. Behörden angeblich nach Genua begeben hat und sich dermalen unwissend wo unbefugt aufhält, wird mittelst des gegenwärtigen Edicts aufgefordert, binnen sechs Monaten vom Tage der letzten Einschaltung dieses Edicts an gerechnet in seine Heimath zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, zumal im widrigen Falle das nach dem Auswanderungspatente vorgeschriebene Verfahren gegen denselben eingeleitet werden wird.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 22. Mai 1862.

Wiener - Börse - Bericht

vom 31. Mai.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	66.60	66.75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	84.80	84.90
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	70.90	71 —
dtto. „ 4½% für 100 fl.	63 75	64 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	140 50	141 —
„ 1854 für 100 fl.	95.75	96 —
„ 1860 für 100 fl.	102.75	103 25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.75	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen.

	Geld	Waare
von Nied. Österr. zu 5% für 100 fl.	87.50	88.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	91 —	91.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88 2	88 50
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	8[illegible].50	88.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	95.—	96.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.50	88.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	73.40	73.70
von Temeser Banat 5% für 100 fl.	72.50	73.—
von Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	73.50	74.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	72.40	72.60
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	70.75	71.40

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	839.—	840.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	218.10	218.20
Nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	630.—	632.—
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2124	21[illegible]6
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	267.—	267 5[illegible]
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	165.—	165.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	131.50	131.75
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 180 fl. (90%) Einz.	287 —	288.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 180 fl. (90%) Einzahlung	230.50	231 —
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	443 —	445.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	240.—	243.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	400 —	402 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	400.—	402.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.25
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	101.50	102 —
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.—	92 50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	86.70	86 90
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	80 75	— —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	133.90	134.10
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	101.75	102.25
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	126.—	127.—
„ „ 50 „ „	55.—	55.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.—	37 [illegible]
Esterhazy zu 40 fl. CM.	102.—	102 50
Salm zu 40 „	39 50	40 .—
Palffy zu 40 „	38.—	38 75
Clary zu 40 „	36.75	37.—
St. Genois zu 40 „	38.—	38.25
Windischgrätz zu 20 „	22.75	23.—
Waldstein zu 20 „	25.—	25 50
Keglevich zu 10 „	15.—	15.25

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	110.30	110.50
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	110.50	110.50
Hamburg, für 100 M. B. 3%	97.25	97.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 5%	131 —	131 10
Paris, für 100 Franks 5%	51.90	52.—

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 28½	6 27	6 28	6 28½
„ vollw. Dukaten	6 28½	6 27	6 27½	6 28
Krone	— —	— —	18 20	18 25
20Frankstück	10 48	10 47	10 46	10 48
Russische Imperiale	— —	— —	10 75	10 78
Silber	130 25	129 75	129 50	130 —

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. Mai 1861 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Rzeszów 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 30 Min. Vorm.; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vormittags, 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vormitt., 2 Uhr 26 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Rzeszów nach Krakau 1 Uhr 40 Min. Nachmitt.

von Lemberg nach Krakau 4 Uhr Früh, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Rzeszów 7 Uhr 40 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 34 Min. Vorm.

in Lemberg von Krakau 9 Uhr 30 Minuten Früh, 9 Uhr 15 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
2	2	330" 67	+ 19·3	58	Ost schwach	Heiter mit Wolken		+ 7·1	+ 21·9
	10	30 43	+ 13·4	85	„ „	Heiter mit Wolken			
3	6	30 22	+ 1[illegible]·0	82	Nord-Ost „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS." Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtliche Erlässe.

Nr. 2710. **Edict.** (3817. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte Rzeszów wird aus Anlaß der Liquidirung des vom vorbestandenen Rzeszower Magistrate dem Kreisgerichte übergebenen Waisen-Curanden- und Depositenvermögens den unbekannten und unbekannt wo abwesenden Prätendenten des übergebenen Vermögens Nachstehendes durch dieses Edict bekannt gemacht:

I.

1. Für die unbekannten Ansprecher des vom vorbestandenen Rzeszower Magistrate für die Masse des Chaim Blumenfeld übergebenen Depositess;
2. für Paul Gumowski und andere allfällige Ansprecher des für die Masse des Leopold und Katharina Engel übergebenen Depositess;
3. für Antonia Wilk und andere allfällige Ansprecher des für die Masse der Antonia Wilk übergebenen Depositess;
4. für Thomas Oberländer und andere allfällige Ansprecher des für die Masse Oberländer und Elsner übergebenen Depositess;
5. für Anton Załuski und andere allfällige Ansprecher des für die Masse des Anton Załuski übergebenen Depositess;
6. für Paul Marianna und Zaprzał und andere allfällige Ansprecher des für die Masse des Paul Zaprzał übergebenen Depositess;
7. für Sure, Gonte, Simsse, Hanne, Cyrle, Slome Eisenfeld und andere allfällige Ansprecher des Depositess der Masse Berl Eisenfeld;
8. für die unbekannten Ansprecher der Masse des Wolf Fuchsbalg, wird ein Curator in der Person des Rzeszower Advocaten Herrn JUD. Zbyszewski aufgestellt und wird derselbe zur Liquidirung des ersten und zweiten Depositess auf den eilften August 1862 — des dritten und vierten auf den achtzehnten August 1862 — des fünften und sechsten auf den fünfundzwanzigsten August 1862 — des siebenten und achten auf den vierzehnten August 1862, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags anher vorgeladen.

II.

1. Für die unbekannten Ansprecher des vom Rzeszower Magistrate für die Masse der Malke Birnberg übergebenen Depositess;
2. für Joseph, Marianna und Sophie Czackie und andere allfällige Ansprecher des für die Masse des Martin Czacki übergebenen Depositess;
3. für Jakob Jastrzębski und Anna Boże und andere allfällige Ansprecher des für die Masse des Adalbert Jastrzębski übergebenen Depositess;
4. für Johann Pilz und andere allfällige Ansprecher des für die Masse Schubert et Sohn übergebenen Depositess;
5. für die unbekannten Ansprecher des für die Masse Schubert et Sohn übergebenen Depositess;
6. für Jachwet, Perl, Scheindel, Mayer, Mortko, Choja, Mechel, Abraham Weissberg, Abele Rokerler, Lewicz et Orbuch, und andere allfällige Ansprecher des für die Masse Weissberg, Orbuch und Berl Weissberg übergebenen Depositess;
7. für die unbekannten Ansprecher der Masse des Jakoby Ryszawy wird der Rzeszower k. k. Notar Herr Pogonowski als Curator aufgestellt und zur Liquidirung des ersten und zweiten Depositess auf den zwölften August 1862 — des dritten und vierten auf den neunzehnten August 1862 — des fünften, sechsten und siebenten auf den sechsundzwanzigsten August 1862, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags anher vorgeladen.

III.

1. Für die unbekannten Ansprecher des vom Rzeszower Magistrate übergebenen Masse des Boruch Silberer;
2. für Joseph Gillert, Getzel, Reichel, Leib Kommer, Riffe Kommer und andere allenfällige Ansprecher des für die Masse Kommer, Goltmann und Vincenz Gillert übergebenen Depositess;
3. für die Ansprecher des für die Masse der Gittel und Esther Hochfeld übergebenen Depositess;
4. für Moses, Jakob, Elias, Aron Morgenstern und andern allenfälligen Ansprecher des für die Masse des Hersch Morgenstern übergebenen Depositess;
5. für Rudolph Pieniążek, Ignatz Pieniążek, Theophil Pieniążek, Theresia Nowinska und andere allenfällige Ansprecher des für die Masse Nowinski und Pieniążek übergebenen Depositess;
6. für Joseph, Ignatz, Marianna und Antonia Tuszynskie und andere allenfällige Ansprecher des für die Masse des Michael Tuszynski übergebenen Depositess;
7. für Johann und Anton Więckowski und andere allfällige Ansprecher der Masse des Anton Więckowski übergebenen Depositess;
8. für Clementine Welles und andere allfällige Ansprecher der Masse des Mathias Welles, wird ein Curator in der Person des Rzeszower Advocaten Herrn JUD. Rybicki aufgestellt und wird derselbe zur Liquidirung der ersten und zweiten Masse auf den dreizehnten August 1862 — der dritten und vierten auf den zwanzigsten August 1862 — der fünften und sechsten auf den siebenundzwanzigsten August 1862 — den siebenten und achten auf den ein und zwanzigsten August 1862, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags anher vorgeladen.

IV.

1. Für Marcus und Judith Ernsthaft und andere allfällige Ansprecher der vom Rzeszower Magistrate übergebenen Masse der Simche Ernsthaft;
2. für Franziska Strączkiewicz und andere allfällige Ansprecher der Masse des Adam Lipski übergebenen Depositess;
3. für Taube Kellermann, Freide Bergstein, Frimet Tuchfeld, Hersch Grün, Reisel Grün, Elias Löw und andere allfällige Ansprecher der Masse des Lewko Blum und Hersch Löw übergebenen Depositess;
4. für Joseph Radzinski und Jonas Horowitz und andere allfällige Ansprecher der Masse des Joseph Radzinski übergebenen Depositess;
5. für Julie Konopka, Apollonia Klimpunowska und Agatha Klimpunowska und andere allfällige Ansprecher der Masse des Kasimir Bogdaszewski übergebenen Depositess;
6. für Berisch Engländer und andere allfällige Ansprecher der Masse des Isak Engländer übergebenen Depositess;
7. für Andreas Trypski, Julianna Kurowska, Julianna Trypska und andere allfällige Ansprecher der Masse des Theodor Trypski übergebenen Depositess — wird ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Dr. Reiner aufgestellt, und wird derselbe zur Liquidirung der ersten und zweiten Masse auf den ersten Sept. 1862 — der dritten und vierten Masse auf den neunten Sept. 1862 — der fünften, sechsten und siebenten Masse auf den fünfzehnten Sept. 1862, jedesmal um vier Uhr Nachmittags anher vorgeladen.

V.

1. Für die unbekannten Ansprecher der vom Rzeszower Magistrate übergebenen Masse des Heinrich Grafen Flemming;
2. für Isak Reicher und Christian Ploner und andere allfällige Ansprecher der Masse des Elias Fink;
3. für Katharina Pawłowska, Anna Siekierska, Emilie Kubalewicz, Ludwig Föck und andere allfällige Ansprecher der Masse der Christine Föck;
4. für Karl Stierba, Rosalie Swoboda, Antonia Mezera, Victoria Drozdowska, Vincenz Stierba, Anton Stierba, Apollonia Kölbel und andere allfällige Ansprecher der Masse des Wenzel Stierba;
5. für Theresia de Schnedar Miercisz und andere allfällige Ansprecher des Depositess der Elisabeth Hausdorf;
6. für die unbekannten Ansprecher des Depositess der Masse des Joseph Markiewicz;
7. für Chewa, Laute, Sinia und Boruch Fass und andere allfällige Ansprecher der Masse des Leisor Fass; — wird ein Curator in der Person des Rzeszower Advokaten Hrn. J. U. D. Lewicki aufgestellt, und wird derselbe zur Liquidirung der ersten und zweiten Masse auf den zweiten September 1862 — der dritten und vierten Masse auf den zehnten Sept. 1862 — der fünften, sechsten und siebenten auf den siebzehnten Sept. 1862, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags anher vorgeladen.

Hievon werden die genannten Interessenten mit dem Anhange verständigt, daß sie an dem festgesetzten Termine entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, oder aber früher die Behörde anher namhaft zu machen haben, bei welcher sie über die Richtigkeit des Depositess vernommen zu werden wünschen, widrigens nur auf Grund der Aeußerung ihres Curators und der Acten der Ausspruch betreffs der Richtigkeit des übergebenen Depositess erfolgen wird.

Den bestellten Liquidatoren wird die Einsicht der aufgenommenen Liquidirungsprotocolle und der Bezugsacten freigestellt.

Rzeszow, den 16. Mai 1862.

L. 2710. **Edykt.**

C. k. Sąd obwodowy Rzeszowski z powodu likwidacyi oddanego mu przez były magistrat Rzeszowski majątku sierocińskiego, kuratelarnego i depozytowego niniejszym Edyktem zawiadamia wszystkich nieznanych i z miejsca dobytu niewiadomych pretendentów do oddanego majątku, iż

I.

1. Dla nieznajomych pretendentów do depozytu na rzecz masy Chaima Blumenfelda przez magistrat oddanego;
2. dla Pawła Gumowskiego i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Leopolda i Katarzyny Englów oddanego;
3. dla Antoniny Wilk i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Antoniny Wilk złożonego;
4. Dla Tomasza Oberländera i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Oberländera i Elsnera oddanego;
5. dla Antoniego Załuskiego i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Antoniego Załuskiego oddanego;
6. dla Pawła i Maryanny Zaprzał i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Pawła Zaprzała oddanego;
7. dla Sury Gonty, Simsi, Chany, Cyrli i Slomy Eisenfeldów i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Berla Eisenfelda złożonego;
8. dla nieznajomych pretendentów do masy Wolfa Fuchsbalga; — ustanawia się kuratora w osobie adwokata Rzeszowskiego p. Dr. Zbyszewskiego i wzywa się go, aby do likwidowania pierwszego i drugiego depozytu dnia 11. Sierpnia 1862 — trzeciego i czwartego dnia 18. Sierpnia 1862 — piątego i szóstego dnia 25. Sierpnia 1862 — siódmego i ósmego dnia 14. Sierpnia 1862 — każdą razą o godzinie 4 popołudniu stanął.

II.

1. Dla nieznajomych pretendentów do depozytu przez magistrat Rzeszowski na rzecz masy Malki Birnberg oddanego;
2. dla Józefa, Maryanny i Zofii Czackich i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Marcina Czackiego oddanego;
3. dla Jakóba Jastrzębskiego i Anny Boże, tudzież dla innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Wojciecha Jastrzębskiego oddanego;
4. dla Jana Pilza i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy tegoż oddanego.
5. dla nieznajomych pretendentów do depozytu na rzecz masy Schubert et Sohn oddanego;
6. dla Jachety, Perli, Scheindli, Majera, Mortki, Chay, Mechla, Abrahama Weisbergów, Abelera Rokerlera, Lewicza et Orbucha i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Weissberg, Orbuch i Berl Weissberg złożonego;
7. dla nieznajomych pretendentów do masy Jakóba Ryszawego; — ustanawia się kuratora c. k. notaryusza Pogonowskiego i wyznacza mu się termina do likwidacyi pierwszego i drugiego depozytu na 12. Sierpnia 1862 — trzeciego i czwartego na 19. Sierpnia 1862 — piątego, szóstego i siódmego na 26. Sierpnia 1862. Każdą razą o 4 godzinie popołudniu.

III.

1. dla nieznajomych pretendentów do oddanej przez Rzeszowski magistrat masy Borucha Silberera;
2. dla Józefa Gillerta, Gecla, Reichla, Leyb Kommera, Ryfki Kommer i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy: Kommer, Goltmann i Wicenty Gillert oddanego;
3. dla pretendentów do depozytu na rzecz masy Gittli i Estery Hochfeld oddanego;
4. dla Mojżesza Jakóba, Eliasza Arona Morgensternów i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Hersza Morgensterna oddanego;
5. dla Rudolfa Pieniążka, Ignacego Pieniążka, Teofili Pieniążek, Teresy Nowińskiej i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Nowińskiego i Pieniążka oddanego;
6. dla Józefa, Ignacego, Maryanny i Antoniny Tuszyńskich i innych nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Michała Tuszyńskiego oddanego;
7. dla Jana i Antoniego Więckowskich i innych nieznanych pretendentów do masy Antoniego Więckowskiego;
8. dla Klementyny Welles i innych nieznanych pretendentów do masy Macieja Wellesa; — ustanawia się kuratora w osobie Rzeszowskiego adwokata p. Dr. Rybickiego i wzywa się go, aby do likwidacyi pierwszej i drugiej masy 13. Sierpnia 1862 — trzeciej i czwartej masy 20. Sierpnia 1862 — piątej i szóstej masy 27. Sierpnia 1862 — a siódmej i ósmej masy 21. Sierpnia 1862 każdą razą o godzinie 4 popołudniu stanął.

IV.

1. dla Marka i Judyty Ernsthaftów i innych nieznanych pretendentów do oddanej przez magistrat Rzeszowski masy Simchy Ernsthaft;
2. Dla Franciszki Strączkiewiczowej i innych nieznanych pretendentów do masy Adama Lipskiego;
3. dla Tauby Kellermann, Freydy Bergstein, Frymety Tuchfeld, Hersza Grün, Reisli Grün, Eliasza Löw i innych nieznanych pretendentów do masy Lewka Bluma i Hersza Löw;
4. dla Józefa Radzińskiego i Jonasza Horowicza, tudzież dla innych nieznanych pretendentów do masy Józefa Radzińskiego;
5. dla Julii Konopka, Apolonii Klimpunowskiej i Agaty Klimpunowskiej, tudzież i dla innych nieznanych pretendentów do masy Kazimierza Bogdaszewskiego;
6. do Berisza Engländera i innych nieznanych pretendentów do masy Izaaka Engländera;
7. dla Jędrzeja Trypskiego, Julianny Kurowskiej, Julianny Trypskiej i innych nieznanych pretendentów do masy Teodora Trypskiego; — ustanawia się kuratora w osobie Rzeszowskiego adwokata P. Dra. Reinera i wzywa się go, aby do likwidowania pierwszej i drugiej masy 1. Września 1862, trzeciej i czwartej masy 9. Września 1862 piątej, szóstej i siódmej masy 15. Września 1862 każdą razą o godzinie 4. popołudniu stanął.

V.

1. dla nieznanych pretendentów do masy oddanej przez Magistrat Rzeszowski masy Henryka Hr. Flemming;
2. dla Izaaka Reichera, Chrystyana Plonera i innych nieznanych pretendentów do masy Eliasza Finka;
3. dla Katarzyny Pawłowskiej, Anny Siekierskiej, Emilii Kubalewiczowej, Ludwika Föcka i innych nieznanych pretendentów do masy Chrystyny Föck;
4. dla Karola Stierby, Rozalii Swobody, Antoniny Mezera, Wiktoryi Drozdowskiej, Wincentego Stierby, Antoniego Stierby, Apolonii Kölbel i innych nieznanych pretendentów do masy Wacława Stierby;
5. dla Teresy de Schnedar Miercisz i innych nieznanych pretendentów do masy Elżbiety Hausdorf;
6. dla nieznanych pretendentów do depozytu na rzecz masy Józefa Markiewicza oddanego;
7. dla Chawy, Lauty, Syni, i Borucha Fassów i innych nieznanych pretendentów do masy Leizora Fassa; — ustanawia się kuratora w osobie Rzeszowskiego adwokata p. Dra Lewickiego i wyznacza się termin do likwidacyi pierwszej i drugiej masy na 2. Września 1862 — trzeciej i czwartej masy na 10. Września 1862 — piątej, szóstej i siódmej masy na 17. Września 1862 każdą razą o godzinie 4tej popołudniu.

O tem zawiadamia się wymienionych interesentów z dodatkiem, aby na naznaczonym terminie albo sami, albo przez pełnomocnika stanęli, albo oznajmili w którym urzędzie deklaracyą co do prawdziwości depozytu złożyć chcą, gdyż w przeciwnym razie orzeczenie o prawdziwości oddanych depozytów tylko na mocy deklaracyi ich i kuratorów i aktów wydanem będzie.

Ustanowionym kuratorom dozwala się wgląd w spisane już protokuła likwidacyjne i akta dotyczące.

Rzeszów, dnia 16 maja 1862.

N. 23540. **Kundmachung.** (3822. 1-3)

Um den Gefahren vorzubeugen, welche, wie die Erfahrung gelehrt hat, bei Kohlenbergwerke, welche stollen- oder schachtmäßig betrieben werden, in Folge der oberhalb derselben geführten Bauten, und der Anhäufung brandgefährlicher Gegenstände an den Einfahrten, für das Menschenleben, und insbesondere für die bei solchen Gruben verwendeten Arbeiter entstehen, findet man im Grunde hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaften vom 26. Hornung l. J. 970/106 anzuordnen: daß in der unmittelbaren Nähe solcher Gruben, und Stollenmündungen insbesondere bei in der Haupteinfahrtstollen, und wenn solche nicht mindestens sechs Klaftern im festen Gesteine oder in Mauerung bestehen, keine feuergefährlichen obertägischen Baue geduldet, und überhaupt Anhäufungen brandgefährlicher Gegenstände vor den Grubenmündungen sorgfältig vermieden werden. Und wenn auch die Eindeckung der Grubenschächte mit hölzernen Kauen zu schützen, ausnahmsweise, besonders in Gegenden wo kein hartes Materiale bei der Hand ist, geduldet wird, so wird doch in diesem Falle die Unterhaltung eines offenen Feuers zur Wärmung eigends gestattet, und es sollen die Wärmestuben nur mit eingesetzten Öfen in angemessener Entfernung von den Schächten errichtet werden.

Die k. k. Berghauptmannschaften haben hierüber nach den Bestimmungen der §§. 224, 240 und 250 des A. B. G. im Einvernehmen mit der zur Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften berufenen politischen Bezirksämtern zu wachen, und gegen die Schuldigen die in der bezogenen gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

Aehnliche Vorsichtsmaßregeln erheischen auch die Naphta (Bergtheer), Schächte, welche häufig mit Außerachtlassung der bei diesen leicht entzündlichen Flüssigkeit nöthigen Vorsichten ausgebeutet werden. Man findet sonach nachstehende von den k. k. Bezirksämtern streng zu überwachenden Maßregeln, deren Nichtbeachtung nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. B. 38 Nr. 198) zu ahnden sein wird, vorzuschreiben:

1) Das Tabakrauchen wird in und bei solchen Schächten strengstens untersagt, sowie
2) das Anmachen von Wärmfeuern für die Arbeiter in der Nähe solcher Schächte, und es sind hiefür Abseits auf mindestens 20 Klafter Entfernung, ordentliche, gemeinschaftliche und gut verschließbare Wärmstuben mit eingelegten Öfen, und Kaminen aufzuführen.
3) In der Entfernung von weniger als zehn Klafter von einem Bergtheerschachte ist die Abteufung eines neuen Theerschachtes unter keinem Vorwande zulassen.
4) Die Eindeckung der über einem solchen Schachte aufzuführenden Kauen hat mindestens mit Schindeln, Schwarten oder Brettern, keineswegs aber mit Rohr oder Stroh zu geschehen.
5) Für die Befolgung dieser Vorsichtsmaßregeln sind die Besitzer dieser Schächte verantwortlich.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 29. April 1862.

N. 23540. **Obwieszczenie.**

W celu zapobieżenia niebezpieczeństwom, które jak uczy doświadczenie, grożą życiu ludzkiemu, a mianowicie pracującym robotnikom w kopalniach węgla kamiennego, czy to stollami czy w szachtach wydobywanego, widzi się c. k. Namiestnictwo, na podstawie wys. reskryptu c. k. Ministerstwa handlu z dnia 26 lutego r. b. do l. 970/106 spowodowaném nakazać: aby w bezpośredniej bliskości takich kopalni i wejścia do nich, mianowicie przy głównych otworach i jeżeli stole nie są umieszczone przynajmniej w sześciu sążniach twardego kamienia lub muru, żadne nadziemne niebezpieczeństwu ognia podpadające budowle cierpiane niebyły i ogólnie wszelkie nagromadzenia palnych materyałów u wejścia do tych kopalń najstaranniej unikano. A lubo opatrzenie szachtów drewnianemi ochronami (budami) dla zakrycia pracujących robotników od deszczu i zimna, wyjątkowo mianowicie w okolicach gdzie zbywa na twardych materyałach, cierpianem być może, to jednak w takim razie zabrania się utrzymywać otwarte ognisko do grzania się i nakazuje się aby w tym celu izby w odpowiedniej odległości od szachtu z porządnymi piecami urządzano.

C. k. Starostwa górnicze mają nad tém według postanowień §§. 224, 240 i 250 głównéj górniczéj ustawy czuwać łącznie z powołanemi do prze-

strzegania przepisów budowniczych c. k. urzędami powiatowemi, a przeciw wykraczającym w skazane w tych przepisach środki przymusowe wymierzać.

Podobnych środków ostrożności wymagają także szachty, z których wydobywa się nafta (maź ziemna) co dzieje się częstokroć bez względu na przezorności niezbędne w obec tego łatwo zapalnego płynu. Przepisują się zatém w tym względzie następujące ostrożności, których zachowania c. k. urzęda powiatowe ściśle przestrzegać mają karząc wykraczających według wys. rozporządzenia ministeryalnego z dn. 30 września 1857 (Dz. Ustaw Państ. zeszyt 38 Nr. 198), mianowicie:

1. Zabrania się najsurowiéj palić tytoń w takich szachtach i w ich pobliżu, równie jak
2. rozniecać przy nich ogniska dla robotników i należy dla grzania się onych stawiać na uboczu i nie bliżéj jak o dwadzieścia sążni porządne wspólnie użytemi być mogące i należycie przymykające się izby z osobnemi piecami i kominami.
3. W odległości mniéj jak dziesięciu sążni od takiego szachtu, nie wolno pod żadnym pozorem otwierać szacht nowy.
4. Ochrony (budy) nad takiemi szachtami stawiane, powinny być pokryte przynajmniéj gontami, dranicami lub déskami, nigdy zaś trzciną lub słomą.
5. Za zachowanie tych ostrożności odpowiedzial nemi są posiadacze takich szachtów.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 29 kwietnia 1862.

N. 25351. **Kundmachung** (3827. 1-3)

wegen Vertheilung der Pferdezuchts-Prämien pr. 1862.

1. Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der a. h. Entschließung vom 9. Februar 1860 in Absicht der einheitlichen Fortbildung und der gedeihlichen Entwicklung des mit der a. h. Entschließung vom 27. Jänner 1857 eingesetzten Instituts der Pferdezuchts-Prämien für die Dauer von 6 Jahren die Verabfolgung von Pferde-Prämien aus Staatsmitteln Allergnädigst zu gestatten und gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß sowohl die Eigenthümer der prämirten, als auch die Züchter der wegen Unzulänglichkeit der Prämien nur belobten Pferde mit Medaillen betheilt werden, welche auf der Vorderseite das erhabene Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät des Kaisers, und auf der Kehrseite die Devise: „Für gute Zucht und Pflege der Pferde" zu tragen haben.

2. Die dießjährige Prämien-Vertheilung wird in folgenden Concurs-Stationen und an nachstehenden Tagen stattfinden:

Żółkiew	am	6.	August	1862
Brzeżany	„	9.	„	„
Czortków	„	12.	„	„
Kołomea	„	14.	„	„
Sambor	„	20.	„	„
Mościska	„	21.	„	„
Tarnów	„	23.	„	„
Krakau	„	25.	„	„
Neu-Sandez	„	28.	„	„

3. Für jede Concurs-Station ist bestimmt im Grunde a. h. Entschließung vom 2. März 1862 eine Prämie von
a) 10 Dukaten für die preiswürdigste Mutterstutte mit einem gelungenen Saugfohlen;
b) vier Prämien zu 3 Dukaten für die zunächst preiswürdigen Mutterstutten mit Saugfohlen;
c) eine Prämie von 8 Dukaten für jene dreijährige Stutte, welche die vorzüglichste Zuchtfähigkeit verspricht;
d) drei Prämien zu 3 Dukaten für die zunächst würdigen dreijährigen Zuchtstutten.

Im Ganzen daher 9 Stück mit dem Gesammtbetrage von 39 Dukaten.

4. Zur Bewerbung um diese Prämien werden zugelassen:
a) Mutterstutten von ihren 4. bis 7. Lebensjahre mit einem gelungenen Saugfohlen, welche gut gepflegt gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften einer guten Zuchtstutte besitzen;
b) dreijährige Stutten, welche eine vorzügliche Zuchtfähigkeit versprechen, und durch allfällige Verwendung zum Zuge noch nicht sichtbar verdorben worden sind.

5. Die Eigenthümer der um Zuchtprämien concurrirenden Stutten müssen durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes nachweisen, daß entweder die sammt Saugfohlen vorgeführte Mutterstutte schon vor der Geburt des Fohlens ihr Eigrnthum war, oder daß die vorgeführte dreijährige Stutte von einer ihnen zur Zeit der Geburt gehörig gewesenen Stutte geworfen, und von ihnen auferzogen worden ist.

6. Eine mit einer Zuchtprämie bereits betheilte Muterstutte kann bis zum 7. Lebensjahre noch um ein weitteres Zuchtprämium concurriren, wenn sie in einem der ersten Prämirung nachfolgenden Jahre wieder mit einem gelungenen Saugfohlen vorgeführt wird.

Mutterstutten, welche bereits zwei Zuchtprämien erhalten haben, sind von der weiteren Concurrenz ausgeschlossen.

Ebenso können dreijährige Stutten, welche in dieser Eigenschaft eine Zuchtprämie erhalten haben, als Mutterstutten noch zweimal prämirt werden.

7. Zuchtprämien dürfen nur preiswürdig befundenen Stutten zuerkannt werden. Die Preiswürdigkeit richtet sich nach dem höheren oder minderen Stande, in welchem sich die Landespferdezucht in der Umgegend der betreffenden Concurs-Station wirklich befindet. Stutten, welche offenbar Spuren einer verwahrlosten Pflege zeigen, dürfen keinesfalls prämirt werden.

8. Die Beurtheilung der Preiswürdigkeit der vorgeführten Mutterstutten mit Saugfohlen und der dreijährigen Stutten, sowie die Zuerkennung der Zuchtpr[illegible] selbst, erfolgt in den obbenannten Concurs-Stationen durch eine gemischte Commission, welche mit Stimmenmehrheit aller anwesenden Commissionsglieder ihre Entscheidung fällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. Nachdem die Zuchtprämien zunächst für die Pferdezüchter im Kleinen ausgesetzt sind, so können Stutten größerer Pferdezüchter von Gutsbesitzern aus dem Stande der Großgrundbesitzer, nur insoferne zur Mitconcurrenz zugelassen werden, daß dieselben nicht die ausgesetzten Zuchtprämien, sondern für ihre zur Concurrenz gebrachten und preiswürdig erkannten Pferde die öffentliche Belobung nebst einer Medaille als eine dem Stande dieser Pferdebesitzer angemessene Anerkennung zuerkannt wird.

Die weiteren gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Pferde-Zuchtprämien sind in den hohen Ministerial-Verordnungen vom 27. April 1857 (R. G. B. Nr. 85) dann vom 18. Februar 1860 (R. G. B. Nr. 47) und vom 6. März 1862 (R. G. B. Nr. 20) enthalten.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 15. Mai 1862.

N. 25351. **Ogłoszenie**

względem rozdzielenia premiów za chów koni na rok 1862.

1. Jego c. k. Apostolska Mość raczył najw. postanowieniem z dn. 9 lutego 1860 w zamiarze kształcenia i udatnego rozwijania założonego najw. postanowieniem z dn. 27 stycznia 1857 instytutu premiów za chów koni na lat 6 przyzwolić najłaskawiéj na udzielanie premiów ze środków państwa i równocześnie dozwolić, ażeby tak właściciele premiami obdzielonych jakotéż hodownicy koni, które dla niedostateczności premiów tylko pochwałą obdarzone zostały, otrzymali medale, które na przedniéj stronie popiersie Jego c. k. Apostolskiéj Mości Cesarza, a na odwrotnéj stronie dewizę: „za dobry chów i pielęgnowanie koni" nosić mają.

2. Tegoroczne rozdawanie premiow odbędzie się w następujących stacyach konkursowych i w dniach następnych:

w Żółkwi	dnia	6	sierpnia	1862
„ Brzeżanach	„	9	„	„
„ Czortkowie	„	12	„	„
„ Kołomyi	„	14	„	„
„ Samborze	„	20	„	„
„ Mościskach	„	21	„	„
„ Tarnowie	„	23	„	„
„ Krakowie	„	25	„	„
„ Nowym Sączu	„	28	„	„

3. Dla każdéj stacyi konkursowéj na mocy najw. uchwały z dnia 2 marca 1862 wyznaczona premia:
a) w kwocie 10 dukatów za najgodniejszą nagrody klacz (matkę) z ładnem źrebięciem;
b) cztery premie po 3 dukaty za godne z kolei nagrody klacze (matki) ze źrebiętami;
c) premia w kwocie 8 dukatów za ową trzyletnią klacz, która obiecuje największą zdolność na matkę;
d) trzy premie po 3 dukaty za godne z kolei nagrody trzyletnie klacze.

Ogółem przeto dziewięć sztuk w kwocie 39 dukatów.

4. Do ubiegania się o te premie będą przypuszczone:
a) klacze stadne od 4go do 7go roku życia z dobrem źrebięciem, które są dobrze pielęgnowane zdrowe i silne i posiadają własności dobrych klaczy na matki;
b) trzyletnie klacze, które obiecują szczególną zdolność na matki i przez użycie do pociągów nie zostały jeszcze widocznie zepsute.

5. Właściciele klaczy o premie konkurujących muszą wykazać świadectwem przełożonego gminy że albo klacz ze źrebięciem przyprowadzona już przed urodzeniem źrebięcia była ich własnością, albo że przyprowadzona trzyletnia klacz jest urodzona z klaczy, która w czasie urodzenia do nich należała i przez nich została wychowaną.

6. Klacz, która już raz premię otrzymała, może aż do 7go roku życia jeszcze o dalszą premię konkurować, jeżli w jednym z lat następujących po pierwszem uzyskaniu premii znowu z dobrem źrebięciem będzie przyprowadzona.

Klacze które już dwie premia otrzymały, są od dalszéj konkurencyi wykluczone.

Również mogą trzyletnie klacze, które jako takie premię otrzymały jeszcze dwa razy premię uzyskać.

7. Premie mogą być przyznane tylko klaczom za godne uznanym. Godność nagrody stosuje się według wyższego lub niższego stopnia, w jakim się krajowy chów koni w okolicy dotyczącéj stacyi konkursowéj rzeczywiście znajduje.

Klacze które okazują widoczne ślady zaniedbanego pielęgnowania, niemogą żadną miarą premii uzyskać.

8. Ocenienie godności nagrody przyprowadzonych klaczy ze źrebiętami i trzechletnich klaczy, tudzież przyznanie samychże nagród, odbywa w wyżéj wymienionych stacyach konkursowych, komisya mięszana, która większością głosów wszystkich obecnych członków swoich decyduje. Przy równych głosach rozstrzyga los.

9. Gdy premie te przedewszystkiem dla hodujących konie na małą skalę są przeznaczone przeto klacze większych hodowników koni, właścicieli stadnin ze stanu wielkich posiadaczy ziemskich mogą tylko o tyle być przypuszczone do współubiegania się, iż takowym nie wyznaczone premie, lecz za ich do konkurencyi przyprowadzone [illegible]e nagrody uznane konie, publiczna pochwała wraz z medalem, jako odpowiednie stanowi tych posiadaczy koni uznanie przyznaną będzie.

Dalsze prawne postanowienia względem premii za chów koni są zawarte w wys. ministeryalnych rozporządzeniach z dn. 27 kwietnia 1857 (Dz. Pr. P. Nr. 85) następnie z dn. 18 lutego 1860 (Dz. Pr. P. Nr. 47) i z dn. 8 marca 1862 (Dz. Pr. P. Nr. 20).

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 15 maja 1862.

N. 3910. **Kundmachung.** (3824. 1-3)

Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums wird mit Beginn der dießjährigen Badesaison, d. i. mit 14. Juni d. J., die wöchentlich dreimalige Botenfahrpost zwischen Krynica und Neu-Sandec eingestellt, dagegen vom 15. Juni angefangen, die tägliche Mallepost zwischen Bochnia und Neu-Sandec bis Krynica ausgedehnt.

Für die Dauer dieser Periode ist bei dieser Mallepost auf der ganzen Strecke zwischen Bochnia und Krynica und in entgegengesetzter Richtung, Aufnahme von sieben Reisenden und die Aufnahme eines achten Passagiers ohne der bisher üblichen Beschränkung in dem Falle gestattet, als der Conducteur auf seinen Sitz im Cabriolet verzichtet.

Diejenigen Reisenden, welche in dem Hauptwagen nicht Platz finden, werden in viersitzigen Separatwagen, oder in deren Ermanglung in Stationskaleschen befördert.

Die Mallepost hat von Bochnia nach Ankunft des Krakauer Abendzuges um 11 Uhr 30 Minuten Abends abzugehen, in Neu-Sandez um 6 Uhr 40 Min. Früh einzutreffen, von da nach einer halben Stunde weiter zu gehen, und in Krynica um 11 Uhr 25 Minuten Vormittags anzukommen; in der entgegengesetzten Richtung erfolgt die Abfahrt von Krynica um 2 Uhr Nachmittags das Eintreffen der Fahrt in Neu-Sandez um 6 Uhr Abends, von wo dieselbe nach einem halbstündigen Aufenthalte weiter befördert wird um in Bochnia Morgens 1 Uhr 55 Minuten einzulangen.

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die erste Mallepost von Krynica nach Bochnia am 16. Juni, die letzte Mallepost von Bochnia bis Krynica am 15. September, und die letzte Mallepost von Krynica nach Bochnia am 16. September abgefertigt, hierauf die tägliche Mallepost wieder auf die Strecke zwischen Bochnia und Neu-Sandec, und die Aufnahme von Reisenden auf die Plätze des Hauptwagens beschränkt wird, und die wöchentlich dreimalige Botenfahrpost zwischen Krynica und Neu-Sandec nach der bisherigen Cursordnung wieder ins Leben tritt.

Von der k. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 21. Mai 1862.

N. 6000. **Obwieszczenie** (3813. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż pod dniem 18 kwietnia 1862 l. 6000 p. Salomea z Leśniowskich 1go ślubu Górska 2go Szczepanowska przeciw Kazimierzowi, Wincentemu i Hieronimowi Leśniowskim co do życia i miejsca pobytu niewiadomym, lub też spadkobiercom onychże niewiadomym, masie leżącéj Anny z Leśniowskich Rutkowskiéj, Barbarze Rutkowskiéj i Mateuszowi Rutkowskiemu również niewiadomym lub ich spadkobiercom, — masie leżącéj Anny z Górskich Wojciechowskiéj, Ewie Annie Antoninie 3 im. z Wojciechowskich bar. Konopkowéj, wreszcie Zofii Karolinie 2ch imion z Wojciechowskich Jabłońskiéj z życia i miejsca pobytu niewiadoméj lub téż spadkobiercom onejże również niewiadomym o extabulacyę sumy 20,000 złp. na dobrach Kielanowice n. 7 on. dla Anny z Szczepanowskich Leśniowskiéj zabezpieczonéj z wszelkiemi nadciężarami i t. d. skargę wniosła i o pomoc sądową prosiła, w skutek czego termin do ustnego postępowania na dzień 28go sierpnia 1862 o godzinie 10téj zrana został wyznaczonym.

Ponieważ pobyt zapozwanych niewiadomym jest, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebezpieczeństwo zapozwanych tutejszego adwokata p. Dra Rutowskiego z substytucyą adwokata pana Dra Serdy na kuratora, z którym wniesiony spór według Ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanym, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sami osobiście stawili, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielili lub téż innego obrońcę obrali i tutejszemu sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli, inaczéj z ich opóźnienia wynikłe skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 8 maja 1862.

N. 4047. **Obwieszczenie.** (3781. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszem uwiadamia, iż w celu zaspokojenia przez p. Szczepana Witkowskiego wywalczonéj sumy 1155 złr. z przyn. egzekucyjną sprzedaż publiczną realności pod N.kons. 29 w Tarnowie na przedmieściu Zawale położonéj, Freide Beile Finkelstein i spadkobiercom Salomona Finkelstein własnéj w dwóch terminach, to jest na dniu 4 lipca i na dniu 8 sierpnia 1862 o godzinie 9éj przedpołudniem z tym przedsięweźmie, iż realność ta w tych 2ch terminach tylko za lub wyżéj ceny szacunkowéj w kwocie 15116 zła. sprzedaną będzie.

Cenę wywołania stanowi suma szacunkowa w kwocie 15116 zła.

Każden do licytacyi przystępujący winien jest złożyć sumę 1510 zła. tytułem wadyum w gotowiźnie lub w papierach rządowych lub w listach zastawnych według wartości kursowéj.

Na przypadek niesprzedania téj realności w tych dwóch terminach, przeznacza Sąd termin do ułożenia warunków ułatwiających na dzień 14 sierpnia 1862 o godzinie 9téj przedpołudniem.

Wszystkim stronom interesowanym i chęć kupienia mającym wolno jest akt szacunkowy, warunki licytacyjne i ekstrakt tabularny w registraturze tutejszego sądu przejrzeć.

O rozpisaniu téj licytacyi uwiadamia się strony, tudzież wierzycieli hypotecznych z miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, z miejsca pobytu niewiadomych, jakoto: F. Goth et Lange, Józefa Busca, Apolonię Ihas, braci Nessi Barbarini, jakotéż i tych wierzycieli, którymby to uwiadomienie z jakiéjkolwiekbądź przyczyny doręczoném być niemogło, albo którzyby po dniu 22 lutego 1862 do tabuli weszli, do rąk onymże dodanego kuratora w osobie p. adwokata Dra Serdy z zastępcą w osobie p. adwokata Dra Stojałowskiego i przez edykta.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 7 maja 1862.

N. 2120. **Obwieszczenie.** (3785. 1-3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie zawiadamia, iż w skutek prośby gminy miasta Rzeszowa na zaspokojenie sumy 1000 złr. mk. czyli 1050 zła. nakazem płacenia z dnia 23 maja 1860 do l. 2535 wydanym wraz z odsetkami 5% od 13 listopada 1861 bieżącemi i kosztami przymusowemi w kwocie 34 zła. 50 cent. przysądzonemi realności w Rzeszowie NC. 274 do Jana Sicha i NC. 275 do pani Emilii Zuzanny dwojga imion Steuer należące, pierwéj przez ugodołomnego pana Antoniego Semlera przy przedsięwziętéj na dniu 12 kwietnia 1860 na zaspokojenie sumy wyrokiem polubownym dnia 29 czerwca 1858 pani Rozalii Katarzynie dwojga imion Piechowskiéj w kwocie 1300 złr. mk. przysądzonéj, zaś przy przedsięwziętéj na dniu 1 sierpnia 1861 relicytacyi przez Rozalię Jankowską kupione, w drodze relicytacyi w jednym terminie t. j. na dniu 17 czerwca 1862 o godzinie 10téj zrana w tutejszym c. k. Sądzie na koszt i niebezpieczeństwo ugodołomnéj Rozalii Jankowskiéj pod następującemi warunkami sprzedane zostaną:

1. Za cenę wywołania tych realności NC. 274 i 275 ustanawia się wartość szacunkowa tychże w ilości 6057 zła. 77 c., któreto realności w oznaczonym wyż terminie gdyby nad lub za cenę szacunkową sprzedane być niemogły, nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2. Każden chęć kupienia mający obowiązany jest 5% sumy szacunkowéj t. j. sumę 303 zła. jako wadyum w gotowiznie, lub w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, lub w obligacyach pożyczki narodowéj lub indemnizacyjnych z kuponami, któreto papiery podług ostatniego kursu w gazecie Krakowskiéj lecz nigdy wyżéj nominalnéj wartości przyjęte będą przed rozpoczęciem licytacyi do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, któreto wadium najwięcéj ofiarującego zatrzymanem i po zmienieniu tegoż na gotowe pieniądze w cenę kupna wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi natychmiast wróconem będzie.

O rozpisanéj téj relicytacyi zawiadamia się właścicieli realności, ugodołomną Rozalię Jankowską, ugodołomnego p. Antoniego Semlera i wszystkich wierzycieli hipotekowanych, a to z miejsca pobytu wiadomych do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomego Wilhelma Maxa i wszystkich tych wierzycieli, którzyby po dniu 2 maja 1862 do ksiąg gruntowych weszli, lub którymby uchwała niniejsza z jakiéjkolwiek przyczyny w należytym czasie doręczoną być niemogła, przez kuratora p. adwokata Dra Lewickiego z zastępstwem pana adwokata Dra Reinera tymże ustanowionego.

Rzeszów, dnia 2 maja 1862.

N. 6331. **Concurskundmachung.** (3826. 1-3)

An der selbstständigen k. k. Unterrealschule in Laibach ist die Directorsstelle mit dem Gehalte jährlicher 945 fl. und dem Rechte der Decennalvorrückung in 1155 fl. und 1365 fl. ö. W. aus dem krainischen Studienfonde und der Verpflichtung zur Ertheilung des Unterrichtes in den technischen Fächern in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung hiemit der Concurs bis 30. Juni d. J. ausgeschrieben wird.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre an das hohe k. k. Staatsministerium zu stylisirenden und mit den legalen Nachweisen über Alter, Religion, Stand, zurückgelegte Studien, Kenntniß der deutschen und slavonischen oder einer andern verwandten Sprache, spezielle Eignung für die gedachte Stelle und erworbene Lehrbefähigung für die technische Fächer, wie auch bisherige Dienstleistung instruirten Gesuche innerhalb des bezeichneten Concurstermines bei dieser k. k. Landesregierung im Wege ihrer vorgesetzten Behörde einzubringen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach, am 9. Mai 1862.

In der Buchdruckerei des „Czas."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.